

Mitteilung des Senats

vom 4. April 1908.

Jahresbericht der Gewerbeinspektion.

Der Senat teilt der Bürgerschaft den Jahresbericht der Gewerbeinspektion für 1907 hieneben mit.

Bericht.

I. Allgemeines.

Über die Revisionsstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen geben die Tabellen I und II Auskunft. In der nachstehenden Zusammenstellung sind weiterhin diejenigen Betriebe, welche nach den Vorschriften des Bundesrats (§ 120 e der Gewerbeordnung) zu beaufsichtigen sind, sowie die in diesen Anlagen ausgeführten Revisionen wiedergegeben.

Anlage.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Vorhandene		Revidierte		Revisionen
		Anlagen	Arbeiter	Anlagen	Arbeiter	
IV.	Steinhauereien	17	101	10	88	10
XII.	Bürsten- und Pinselmachereien	6	6	—	—	—
XIII.	Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	23	29	21	26	41
XIII.	Bäckereien und Konditoreien	390	587	390	587	439
XV.	Werkstätten der Maler und Anstreicher . .	378	1738	—	—	—
XVI.	Buchdruckereien	2	5	2	5	2
XXI.	Gast- und Schankwirtschaften	356	937	—	—	—
Zusammen:		1172	3403	423	706	492

In nicht der Aufsicht unterstellten Anlagen wurden in besonderer Veranlassung 342 Erhebungen und Besichtigungen durchgeführt. Außerdem sind von den ordentlichen Polizeibehörden anlässlich der Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 (Reichsgezeßbl. S. 33) 356 Gast- und Schankwirtschaften revidiert und darin 710 Revisionen ausgeführt worden.

Mitte des Jahres genehmigten Senat und Bürgerschaft die Anstellung eines den Arbeiterkreisen nahestehenden Gehülfen der Gewerbeinspektion, dem diejenigen Arbeiten überwiesen wurden, welche besondere technische Kenntnisse nicht erfordern, der vornehmlich also die in der vorstehenden Tabelle genannten Betriebe mit Ausnahme der Gast- und Schankwirtschaften zu revidieren hat. Nach den bisherigen Erfahrungen ist in der Wahl der Person ein guter Griff getan.

Die Gewerbeinspektion ist, wie im vorjährigen Berichte vorausgesehen wurde, durch die Anhäufung nachbarlicher Beschwerden über gewerbliche Anlagen in nicht unerheblichem Maße in Anspruch genommen worden. Von den 25 Klagen, die 53 Untersuchungen und Beobachtungen erforderten, wurden 6 als unbegründet zurückgewiesen. Hierin wird hoffentlich eine Besserung eintreten durch die neue Staffelsbauordnung, welche neu zu errichtende lästige Betriebe in bestimmte Stadtbezirke verweist. — Außergewöhnlichen Zeitaufwand erforderte die Ausarbeitung

von Bedingungen für genehmigungspflichtige Betriebe nach § 16 der Gewerbeordnung und die Wahrnehmung der Verhandlungstermine durch sämtliche Instanzen. In besonderem Maße war dies der Fall bei einem Hochofenwerk, einem großen Hammerwerk und einer Talgsmelze, die sämtlich Reisen bedingten zur Ermittlung etwaiger Nachteile. — Von den neben der Gewerbeinspektion zur Tätigkeit am Arbeiterschutz berufenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nahmen wiederum die ersteren in erheblich größerem Umfange Veranlassung, die revidierenden Beamten um Rat und Auskunft zu ersuchen als die in allererster Linie beteiligten Arbeiter. Die Mannigfaltigkeit der Tätigkeit in vielen Betrieben zwingt naturgemäß die Arbeiter, zeitweilig neben ihren eigentlichen Aufgaben auch Arbeiten auszuführen, die an sich seltener, wohl aber gefährlich sein können und gerade wegen ihrer Seltenheit des nötigen Schutzes ermangeln. Nur dem Zufall ist es zuzuschreiben, wenn gelegentlich der amtlichen Revisionen derartige Arbeiten der Gewerbeinspektion zur Kenntnis kommen und Vorsichtsmaßregeln getroffen werden können. Gerade in diesen besonderen Fällen wäre eine stärkere Betätigung der Arbeiter zu ihrer eigenen Sicherheit zu begrüßen, sei es durch Vorstellungen bei den Betriebsleitungen oder wenn diese ohne Erfolg bleiben bei der Gewerbeinspektion. Die Behandlung solcher Beschwerden hat sich natürlich um so wirkungsvoller erwiesen, je mehr eine sachliche und durch keinerlei Nebenabsichten getrübbte Berichterstattung die Untersuchung der Mißstände unterstützte. Wenn allerdings, wie auch im Berichtsjahre vorgekommen, Beschwerden erhoben werden, denen bei genauerer Prüfung jede oder doch jede wesentliche Berechtigung abgesprochen werden mußte, dann ist der Mißmut besonders solcher Unternehmer verständlich, welche die bereitwillige Beseitigung wirklich bestehender Mängel als eine selbstverständliche Pflicht anzusehen pflegen. Die früher häufiger seitens der Arbeitgeber oder ihrer Vertreter bei Besprechungen aus Anlaß der Betriebsrevisionen oder während der Sprechstunden geübte Zurückhaltung, die deutlich erkennen ließ, daß man den Aufsichtsbeamten einen genauen Einblick in die Betriebsverhältnisse nicht geben wollte, wird nur noch vereinzelt beobachtet, so daß sich im allgemeinen derartige Verhandlungen, wenngleich im strengen Rahmen des Dienstbereichs verbleibend, gut abwickelten. — Das Arbeitersekretariat als Vertreterin des hiesigen Gewerkschaftskartells und verschiedene Lokalverbände haben mehrfach im Berichtsjahre Beschwerden übermittelt, die bei den veranlaßten Untersuchungen sich meist als berechtigt erwiesen und zum Teil behufs weiterer Verfolgung den Polizeibehörden übersandt wurden.

II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im allgemeinen.

A. Jugendliche Arbeiter.

Statistisches.

Gegenüber dem Vorjahre ist aus der Steigerung der Zahl der durch die Behörde ausgestellten Arbeitskarten eine Zunahme in der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren im Handels- und Kleingewerbe zu verzeichnen. Es wurden im Jahre 1907 (1906) Arbeitskarten 728 (679) ausgestellt, davon 6 (3) Duplikate für abhanden gekommene. Für 10 (13) mußte die Genehmigung der Gewerbekommission des Senats eingeholt werden. Von den 722 (674) Karteninhabern waren 617 (583) männlichen und 105 (91) weiblichen Geschlechts. Als Tätigkeit der Kinder wurden angegeben:

a) Austragen von

Kolonial- und Drogenwaren.....	in 111 Fällen,
Esswaren und Getränken	55 "
Tabak und Zigarren	36 "
Bücher, Zeitungen usw.	89 "
Bekleidungsgegenständen	240 "
Haushaltungsgegenständen	37 "
Waren in Agenturgeschäften	16 "
Blumen und Kränzen	6 "
Diversen Waren	69 "

Übertrag... 659

	Übertrag...	659
b) Bureauarbeiten und Botengänge.....	in	11 Fällen,
c) Regelaufsetzen	"	49 "
d) verschiedenen Arbeiten	"	9 "
		728

Wegen Zuwiderhandlung gegen das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 wurden bestraft 8 Personen mit 2 M., 8 Personen mit 3 M. und 1 Person mit 6 M. In einem Betriebe der Gruppe IX wurden im Berichtsjahre 5 Kinder unter 14 Jahren beschäftigt angetroffen, wie auch in Tabelle II angegeben; weitere Kinderbeschäftigung wurde gelegentlich der Revisionen in den der Aufsicht unterstellten Anlagen nicht wahrgenommen.

Die Zahl der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren ist von 1190 im Berichtsjahre 1906 auf 1307 gestiegen, die der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern von 307 auf 344. Die Mehrbeschäftigung an männlichen Jugendlichen fand der Hauptsache nach in Betrieben der Gruppen V, VI 1, XIII 1 und XIV 1 statt, während insbesondere in den Gruppen XV und XVI 2 eine Minderbeschäftigung festgestellt wurde. An weiblichen Jugendlichen ergeben die Gruppen IX 2 und XIII 1 besondere Zunahmen, während in Gruppe X eine im Verhältnis zu der überhaupt in den Betrieben dieser Gruppen beschäftigten Arbeiterzahl nicht unerhebliche Abnahme zu verzeichnen ist. Von der Gesamtzunahme an Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren entfallen 115 auf männliche und 2 auf weibliche Jugendliche. In Berücksichtigung der vorliegenden Betriebsverhältnisse wurden ungünstige Beobachtungen in der Zahl der beschäftigten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren zu den Erwachsenen nicht festgestellt, auch haben sich besondere Merkmale für die Zu- oder Abnahme an beschäftigten Jugendlichen in den Betrieben der einzelnen Gruppen während der Betriebsrevisionen nicht ergeben. — Nach § 139 Absatz 2 der Gewerbeordnung sind im Berichtsjahre für jugendliche Arbeiter insgesamt für vier Anlagen Ausnahmen beantragt und unter Vorbehalt der Zurücknahme genehmigt worden mit der Maßgabe, daß die Erlaubnis auf dem Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter in den Betriebsräumen in Aushang zu bringen sei. Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter beträgt in diesen Anlagen $8\frac{1}{4}$ bis $8\frac{1}{2}$ Stunden, beginnend 7 Uhr morgens, endigend zwischen $4\frac{1}{4}$ und 5 Uhr nachmittags. Die Mittags- und die Frühstückspause sind in allen Anlagen auf je $\frac{1}{2}$ Stunde festgesetzt. In diesen sowie den weiterhin unter „Arbeiterinnen“ besprochenen Anträgen kommt neben dem Bestreben nach verkürzter Arbeitszeit auch der Wunsch nach einem möglichst frühzeitigen Arbeitschluß zum Ausdruck.

Bemerkenswert im Vergleich zu vielen anderen Berufen, namentlich der Metallverarbeitung, ist die geringe Zahl von Lehrlingen in Schlachtereien. Diesbezügliche Fragen beantworteten die Meister fast durchgängig in demselben Sinne: nämlich, daß sie keine Zeit und zum Teil auch keine Lust hätten, sich mit der Ausbildung von Lehrlingen zu beschäftigen, sondern dies den Kollegen in kleineren Städten überlassen müßten. Mangels weiterer Großstädte im Bremischen Staatsgebiet ließ sich nicht ohne weiteres feststellen, ob diese Erscheinung zum Teil als eine Folge des großstädtischen Geschäftsbetriebes aufzufassen ist. Das Verbot des Schlachtens zu Hause, der Schlachthof mit seinen Spezialeinrichtungen, einer großen Anzahl besonderer Schlachter zum Töten, Ausweiden usw. der Tiere läßt für die häuslichen Arbeitsstätten in vielen Fällen nur eine Verarbeitung des Fleisches übrig und liegt allerdings die Annahme nahe, daß unter diesen Umständen die Lehrlinge keine so vollwertige Ausbildung auf allen Gebieten ihres Berufes erhalten, wie es erwünscht und möglich ist in kleinen Städten, wo alle Schlachtungen und sämtliche zugehörigen Arbeiten im Hause des Meisters unter den Augen der Lehrlinge vorgenommen werden.

Wie verschiedentlich festgestellt werden konnte, wird den jugendlichen — besonders weiblichen — Arbeitern nicht immer die erforderliche Rücksicht auf ihr körperliches Wohl und ihre körperliche Leistungsfähigkeit zuteil, weil man die sogenannten leichten Arbeiten sehr häufig überhaupt kaum als Arbeit anzusehen pflegt.

Es ist allerdings nicht zu bestreiten, daß die Einzelarbeit in den meisten Fällen keine übermäßigen großen Aufwendungen an Kraft erfordert und daher sehr wohl die Bezeichnung „leichte Arbeit“ verdient. Wenn aber diese Tätigkeit unter Verwendung vollkommener schnelllaufender Maschinen sich stundenlang und viele tausendmal wiederholt, dann wird sie eine Arbeit, die nicht nur bedeutende Anforderungen an den Körper, sondern auch an das Nervensystem stellt. Das Fehlen geeigneter Sitzvorrichtungen, unrichtige Höhe derselben usw. zwingen dauernd zu einer gebeugten Haltung, die um so bedenklicher werden muß, je mehr Sorgfalt die Arbeit erfordert. Wirbelsäule, Brust und Lunge sind in besonderem Umfange durch diese Arbeitsmethoden bedroht und es ist daher diesen Zuständen gebührende Aufmerksamkeit geschenkt und versucht worden, das Interesse der Unternehmer für diesen wichtigen Zweig des Arbeiterschutzes zu erwecken und zu erhöhen.

Fortbildungs-
schulen.

Über das Fortbildungsschulwesen ist zu berichten, daß die drei Abteilungen: Fortbildungsschule, gewerbliche Zeichen- und Knabenzeichenschule im laufenden Winterhalbjahr zusammen za. 2100 Schüler hatten. Von diesen entfallen 200 Schüler auf die Knabenabteilung, so daß 1900 „gewerbliche“ Lehrlinge einschließlich einiger Gefellen und Eisenbahnarbeiter Unterricht genossen. Da die Zahl der „gewerblichen“ Lehrlinge schätzungsweise 3500 beträgt, so bleibt immer noch ein recht großer Teil von jeder Fortbildung fern, selbst wenn davon ein Bruchteil abgesetzt wird, der die Schulen des Vereins „Vorwärts“, „Lessing“ und „Fortschritt“ besucht. Neu eingerichtet sind im Berichtsjahr Fachklassen für Bäcker, Lithographen und Stein drucker, Setzer und Drucker. Für die Aktiengesellschaft „Weiser“ Schiffswerft ist durch Vertrag mit dem Staate eine Abteilung der Fortbildungsschule mit 288 Schülern in Anbetracht der großen Entfernung der Werkstätten von den Schulen in der Stadt in die Nähe der Werft verlegt worden. Der Sonntagsunterricht hat erfreulicherweise eine Einschränkung, der Wochentags-Abendunterricht infolgedessen eine größere Ausdehnung erfahren. Durch den Spätabendunterricht wird der Erfolg zweifellos in Frage gestellt, weil die jungen Leute, die den ganzen Tag über gearbeitet haben, abends nicht mehr frisch genug sind, um den Vorträgen mit der erforderlichen Aufmerksamkeit folgen zu können. Bei Einführung des Pflichtunterrichts, der allein die gewerbliche Ausbildung auf die wünschenswerte Höhe zu bringen vermag, wird voraussichtlich auch die weitere dringend zu wünschende Einschränkung der Schulstunden an den Abenden sowie des Sonntagsunterrichts stattfinden.

B. Arbeiterinnen.

Statistisches.

Die Zahl der Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen mit Arbeiterinnen ist von 456 auf 489 im Berichtsjahre gestiegen, diejenige der beschäftigten Arbeiterinnen in diesen Betrieben von 4386 auf 4608. Von der Zunahme entfallen 87 auf Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren und 135 auf Arbeiterinnen über 21 Jahre. Eine Mehrbeschäftigung an Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren ergeben insbesondere die Gruppen VIII, IX 1, XII 1, XIII 1, XIV 1 und XVI 1 und 2, eine nicht unerhebliche Minderbeschäftigung die Gruppen IX 2 und XIV 2; an Arbeiterinnen über 21 Jahre wurden größere Zunahmen bemerkt in den Gruppen IX 2, XII 1, XIII 1 und XIV 1 und 2, während in den Gruppen IX 1, XIII 3 und XVI 1 und 2 erheblichere Abnahmen zu verzeichnen sind. Besondere Merkmale für diese Zu- oder Abnahmen liegen nach den während der Betriebsrevision gemachten Beobachtungen nicht vor.

Die von den Aufsichtsbeamten ermittelten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen betrafen zumeist das Fehlen von Anzeigen und Aushängen. Wie auch aus Tabelle IV ersichtlich, wurde die Mehrzahl dieser Verfehlungen in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion festgestellt und nur vereinzelt in anderen Betrieben. — Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen wurde nach Tabelle V an 157 Wochentagen außer Sonntags bewilligt gemäß den Bestimmungen des § 138 a Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung und Ziffer 7 und 8 Absatz 1 bis 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, Reichsgesetzbl. S. 566. Diese Ausnahmewilligungen erfolgten

für insgesamt 1045 Arbeiterinnen und 5703,5 Überarbeitsstunden gegenüber 1178 Arbeiterinnen und 4364 Überstunden im vorhergehenden Jahre. Überarbeit wurde gestattet 1 Parfümerie-, 1 Tannwerk-, 1 Zigarrenfabrik, 1 Bierbrauerei, 3 Fischranchereien, 2 Wäschereien, 1 Konfektionswerkstätte und 2 Buchdruckereien. Die Gesuche waren hinreichend begründet mit nicht vorherzusehender, außergewöhnlicher Arbeitshäufung. Sonnabend-Überstundenarbeit wurde, wie aus Tabelle V fernerhin ersichtlich, an 4 Betriebe bewilligt gemäß den Bestimmungen des § 138 a Absatz 5 der Gewerbeordnung und Ziffer 8 Absatz 4 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, Reichsgesetzbl. S. 566, für insgesamt 504 Arbeiterinnen und 42 Sonnabende. Als Begründung für diese beantragte Überstundenarbeit war in drei Anlagen, Fischranchereien, die Verhütung des Verderbens von Rohmaterialien — frische Seefische — und in einer Anlage, der Zweigniederlassung einer Brauerei, die dringliche Reinigung des Flaschenbierapparates angegeben. Diese Gewährung der Sonnabend-Überstundenarbeit machte die Verrichtung von Sonntagsarbeiten unnötig. Ausnahmegewillungen auf Grund der Bestimmungen des § 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung und Ziffer 9 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 wurden im Berichtsjahre nicht beantragt. — Übertretungen der Bestimmungen der Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904, die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betreffend, führten in 7 Fällen zu Bestrafungen. Wegen unerlaubter Beschäftigung von Arbeiterinnen am Charfreitag wurde ein Wäschereibesitzer durch Strafbefehl des Amtsgerichts in 20 M Geldstrafe eventuell 4 Tagen Haft verurteilt.

Die Assistentin berichtet, „... daß in den Werkstätten der Kleider-, Putz- und Wäschekonfektion fast allgemein die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt ist, welche in der Regel dann von einer zweistündigen Mittagspause unterbrochen wird. Von wenigen Ausnahmen abgesehen ist der Arbeitsbeginn auf 8 Uhr morgens festgesetzt, in den Sommermonaten dahingegen von mehreren Betrieben auf 7 Uhr, um einen früheren Arbeitschluß zu ermöglichen. Die für Überarbeit erlaubten 60 Tage wurden im Berichtsjahre von einigen Betrieben voll ausgenutzt, insbesondere wurden während der Saison an den Vorabenden der Sonn- und Festtage Überstunden gemacht und zwar in Putzgeschäften vielfach bis 10 Uhr und in kleineren Schneidereien bis 8 Uhr abends. Daß diese Überarbeit sowohl der Zahl der Tage, als auch der täglichen Stundenzahl nach scharf begrenzt ist, wird von den Arbeiterinnen sehr wohlthuend empfunden und nur bedauert, daß für die erlaubte Überarbeit nicht auch eine bestimmte Höchstzahl aufeinander folgender Tage gesetzlich festgelegt wurde. Die Freigabe des Sonnabend-Nachmittags gehört nach wie vor zu den Ausnahmen; bemerkt wurde dahingegen wiederholt, daß an den Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen mit 5½ Uhr Arbeitschluß an Stelle der zweistündigen nur eine einstündige Mittagspause gewährt worden ist. Die richtige Führung des bei Überarbeit erforderlichen Verzeichnisses wird nunmehr wesentlich gefördert durch die von den Arbeiterinnen ausgeübte Kontrolle. Trotz alledem dürfte sich für manche Arbeiterin doch wohl eine längere tägliche Beschäftigungsdauer ergeben in Berücksichtigung der allerdings bislang nur in einer Anlage festgestellten Tatsache, daß den Arbeiterinnen noch Arbeit mit nach der Wohnung gegeben wurde. Der Inhaber dieses Betriebes war vordem einmal wegen Beschäftigung von Arbeiterinnen über die gesetzlich zulässige Zeit in Strafe genommen.

Die Feststellung der unzulässigen Beschäftigung von Wöchnerinnen vor Ablauf der vorgeschriebenen 4 bzw. 6 Wochen begegnet erheblichen Schwierigkeiten; da die Ortskrankenkasse gesetzlich zur Auszahlung des Krankengeldes auf die Dauer von 6 Wochen verpflichtet ist und den ganzen Betrag meist sofort nach der Entbindung ausbezahlt, des weiteren aber die Tatsache, ob die Wöchnerinnen inzwischen gewerblich tätig sind oder nicht, das Verhältnis zwischen Kasse und Wöchnerin nicht berührt, so finden nach dieser Richtung keine Ermittlungen seitens der Kasse statt, so daß nur der Zufall eine Übertretung des § 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung zur Kenntnis bringt. So vorteilhaft einerseits die sofortige Ausbezahlung des Krankengeldes auf 6 Wochen an die Wöchnerin für diese sein mag, so nachteilig dürfte diese

Einrichtung andererseits wirken, da ohne Kontrolle die Gefahr einer frühzeitigen gewerblichen Tätigkeit sehr naheliegend ist."

*Änderung der
Arbeitszeit
und der
Pausen.*

Auf Grund des § 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung sind Ausnahmen nicht beantragt worden. Für Anlagen, in welchen Arbeiterinnen beschäftigt werden, sind gemäß § 139 Absatz 2 der Gewerbeordnung und Ziffer 9 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 im Berichtsjahre insgesamt 11 Anträge gestellt worden. Von diesen Anträgen ist bereits unter II A dieses Berichts der Antrag einer Stiefabrik erwähnt, welche außer Erwachsenen auch jugendliche Arbeiter beschäftigt. Von den übrigen Anträgen betrafen zwei die Regelung der Arbeitszeit an den Sonnabenden; von diesen wurde der Antrag einer Kleider- und Wäschekonfektion, weil den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechend, ablehnend beschieden, während dem von einer Gummiwarenfabrik gestellten Antrag, an den Sonnabenden nur eine 1/2stündige Mittagspause für die erwachsenen Arbeiterinnen zuzulassen, stattgegeben wurde unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und der Bedingung, daß die Arbeit an den Sonnabenden nicht vor 6 Uhr morgens beginne. Die weiteren acht Anträge bezweckten die Verkürzung der Mittagspause auf 1/2 Stunde für die erwachsenen Arbeiterinnen an sämtlichen Wochentagen. Die meist auf Wunsch der daran beteiligten Arbeitnehmer gestellten Anträge waren mit dem infolge der großen Entfernung der Wohnungen von der Arbeitsstätte verbundenen Zeitverluste begründet. Die von der Gewerbeinspektion angestellten Nachprüfungen ergaben, daß die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter während einer 1- bzw. 1 1/2stündigen Mittagspause nicht in der Lage ist, ihre Wohnung bzw. die Arbeitsstätte wieder zu erreichen und daher genötigt war, über Mittag am Arbeitsplatz selbst oder dessen unmittelbarer Nähe zu verweilen. Von den Anträgen haben fünf unter Vorbehalt der Zurücknahme und der Auflage, daß die erteilte Erlaubnis auf der gemäß § 138 auszuhängenden Tafel zu verzeichnen sei, die Genehmigung erhalten, während drei Anträge zurzeit noch einer eingehenden Prüfung durch den Gesundheitsrat unterzogen werden. Über die Art der Betriebe, die Zahl der Beschäftigten, die eingeführten Arbeitszeiten und Pausen gibt die anliegende Tabelle A Aufschluß. Hierzu ist zu bemerken, daß für die unter Ziffer 1 aufgeführte lithographische Anstalt die Genehmigung an die besondere Auflage geknüpft ist, daß Arbeiterinnen unter 18 Jahren keine Arbeiten übertragen werden dürfen, die andauerndes Stehen an Maschinen bedingen, ferner daß die Erlaubnis für die unter Ziffer 2 der Tabelle aufgeführte Zigarrenfabrik nur für die in der Ristenbelleberei beschäftigten Arbeiterinnen erteilt ist. Wenn auch der Hausfrau und Mutter die englische Arbeitszeit erwünscht sein mag, die es ihr ermöglicht, schon frühzeitig zur Familie zurückkehren zu können, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Erziehung und Ernährung der Kinder in vielen Fällen darunter leiden, und daher die Erfahrung erst erweisen muß, ob die Arbeiterin den gesteigerten Anforderungen, welche bei verkürzter aber durchgehender Arbeitszeit eine erhöhte körperliche Leistungsfähigkeit meistens bedingen wird, auf die Dauer gewachsen ist. Jedenfalls wird es in Zukunft eine Aufgabe der Aufsichtsbeamten und auch der medizinischen Kreise sein, dieser sich vollziehenden Umgestaltung und ihren Folgen ein Hauptaugenmerk zuzuwenden.

Zur Vermeidung späterer Wiederholungen seien schon hier die nachfolgenden eigentlich in Abteilung II C gehörigen auf die sogenannte englische Arbeitszeit bezüglichen Ausführungen angefügt:

Der frühere Arbeitschluß ermöglicht dem Arbeiter, noch am Tage seine Behausung zu erreichen und sich der Familie oder seinen sonstigen Neigungen zu widmen. Gegenüber diesen Vorteilen dürfen allerdings auch die Schattenseiten einer solchen Zeiteinteilung nicht zu gering veranschlagt werden. Wenn nämlich der Arbeiter sein Mittagbrot in der Fabrik zu sich nehmen muß, so ist er gezwungen, falls es morgens nicht schon mitgenommen werden kann oder wenn es ihm nicht von Angehörigen überbracht wird, dasselbe zu den festgesetzten Preisen aus der Fabrikantene oder sonstwo zu kaufen; dies bedeutet aber für den Familienvater selbst bei billigsten Preisen immer eine erhöhte Ausgabe, eine Mehrbelastung seines Haushaltsbudgets besonders dann, wenn zu Hause ohnehin für eine größere Familie

gefocht werden muß. Wird das Essen von Angehörigen überbracht, so stellt dies erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Zeit an diese, wird es aber schon morgens mitgenommen, so muß auch das Hauswesen eine entsprechende Regelung erfahren.

Der Versuch einer Betriebsabteilung einer der Gruppe IX 2 zugehörigen Anlage, die Halbtagschicht einzuführen, ist laut Angabe der Fabrikleitung daran gescheitert, daß sich nicht genügend geeignete Arbeitskräfte gemeldet haben. Mitbestimmend für diese geringe Zahl von Bewerbern mag der ja als Halbtagslohn an sich geringe Verdienst gewesen sein, auf dem zudem die vollen Abzüge für Alters- und Invaliditäts-Versicherung und Krankenkasse standen, sowie der Umstand, daß die in Alford auszuführenden Arbeiten ein Zusammenarbeiten der am Vormittag beschäftigten mit der am Nachmittag tätigen Arbeiterin bedingten, wodurch eine Benachteiligung der leistungsfähigeren Arbeiterin gegenüber der weniger leistenden nahelegend ist.

Zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes mußte mehrmals in Fabriken, in welchen übereinander liegende Räume durch Treppen miteinander verbunden waren, und auf welchen ein häufiger Verkehr beider Geschlechter stattfand, auf die Anbringung von Stoßbrettern zwischen den einzelnen Treppenstufen hingewirkt werden, ferner wurde in einem Betriebe das Benutzen von Wandleitern durch die Frauen aus Sicherheitsgründen und von oben genannten Gesichtspunkten aus verboten. Bei Errichtung von Neuanlagen wird im allgemeinen den Anforderungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Anlegung von Wasch- und Ankleideräumen für die Arbeiterinnen Rechnung getragen, da sich die Unternehmer mit diesen Vorschriften offenbar bereits abgefunden und von der Unumgänglichkeit überzeugt haben; daher kann sich die Mitwirkung der Gewerbeinspektion bezüglich der Schaffung solcher Räume darauf beschränken, nach Möglichkeit auf eine zweckmäßige Lage zu den übrigen Räumen und auf eine tunlichst sachgemäße Einrichtung der Räume selbst hinzuwirken.

C. Arbeiter im allgemeinen.

In den Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen wurden 21 278 erwachsene männliche Arbeiter beschäftigt gegen 20 596 im vorhergehenden Jahre, sodaß eine Zunahme von 682 Personen zu verzeichnen ist. Mehrbeschäftigung wurde insbesondere in den Gruppen V, VI 1, VII, VIII, IX 1, XIII 1, XV und XVI 1 festgestellt, während in IV 1 und 2, IX 2, X, XII 1, XIII 7, XIV 2 und XVI 2 zum Teil nicht unerhebliche Abnahmen sich ergeben haben. Die Minderbeschäftigung an Erwachsenen in IV 1 und 2 ist auf die geringere Bautätigkeit zurückzuführen, während bei den Abnahmen in den übrigen Gruppen besondere Gründe nicht vorliegen und denselben auch irgendwelche Bedeutung nicht gegeben werden kann. Die besondere Zunahme in Gruppe VIII wurde der Hauptsache nach durch die Inbetriebsetzung zweier Ölmühlen nach dem Wiederaufbau bedingt und in VI 1 und XIII 1 durch die im Berichtsjahre erfolgte Fertigstellung und Inbetriebsetzung größerer Neuanlagen. Im Gegensatz zu der allgemeinen Zunahme der beschäftigten Arbeiter in den gewerblichen Betrieben ist in der Zigarrenfabrikation, soweit Fabriken und sonstige unter Aufsicht stehende Anlagen in Frage kommen, nach mehrjährigem Rückgang ein Stillstand eingetreten. Die im wesentlichen auf die Stadt Bremen zusammengedrückte Industrie des bremischen Aufsichtsgebietes, der daraus folgende große Arbeiterbedarf auf einem verhältnismäßig kleinen Arbeitsgebiet, die Möglichkeit höheren Verdienstes in der sonstigen Industrie, in Handel und Gewerbe haben auch im Berichtsjahre offenbar dazu beigetragen, der Entwicklung der bremischen Zigarrenindustrie hemmend im Wege zu stehen. Die früher große Arbeiterzahl in vielen Fabriken hat im Laufe der Zeit mehr und mehr abgenommen und wo vor wenigen Jahren immerhin noch eine Anzahl von Räumen besetzt war, finden sich jetzt häufig nur noch einzelne Arbeiter vor und zwar der Hauptsache nach Sortierer. Bedauerlicherweise scheint sich neben dem Abwandern der Zigarrenindustrie in andere Gebiete des Reiches auch noch ein nicht unerheblicher Übergang der Fabrikarbeit in die Heimarbeit zu vollziehen, wodurch die Arbeiter ausnahmslos

die gesünderen Arbeitsverhältnisse in den beaufsichtigten Fabriken mit den ungesunden Zuständen vertauschen, welche die erlassenen Verordnungen zu bekämpfen sich bemühen.

Der weitere Ausbau des städtischen elektrischen Kabelnetzes hat im Berichtsjahre wiederum eine wesentliche Zunahme der Motorbetriebe im Gefolge gehabt und zwar machen sich neben anderen Berufen in besonderem Maße die Schlachter diese bequeme, wenn auch zurzeit nicht billige Energieform dienstbar. Es erspart der Motorbetrieb naturgemäß nicht nur erheblich an Arbeitskraft, deren Höhe zwischen 50 und 100 % der sonst erforderlichen angegeben wurde, sondern es machen angeblich nicht selten Gesellen ihren Arbeitsantritt von dem Vorhandensein eines Motors abhängig, eine Erscheinung, wie sie sich nach den Erfahrungen älterer Meister früher bei Einführung der allerdings noch mit Menschenkraft bewegten Hilfsmaschinen, besonders des sogenannten Wolfes, gleichfalls gezeigt hat. Dieses Zurückweisen menschlicher Kräfteleistung durch gelernte Arbeiter stellt in gewissem Sinne die erste Stufe einer von den Arbeitnehmern gewollten Arbeitsteilung in ausgesprochen handwerksmäßigen Betrieben dar und es bleibt nur zu wünschen, daß durch Verbilligung dieser Betriebskraft den Gesellen eine weitere Entlastung von schwerer körperlicher Anstrengung und den Meistern eine Ermäßigung ihrer Produktionskosten möglich gemacht wird.

Arbeitszeit.

Die im Bezirk vorhandenen Weißbäckereien und Konditoreien sind im Berichtsjahre sämtlich auf die Befolgung der auf Grund des § 120 a. der Gewerbeordnung erlassenen besonderen Vorschriften hin geprüft worden; dabei wurden irgendwelche Beanstandungen dieserhalb nicht erforderlich. Wenn es demnach den Anschein gewinnt, als ob die in der Bekanntmachung zugelassene Arbeitszeit für gewöhnlich genügt, so erschien es nach den Erfahrungen früherer Jahre um so befremdlicher, daß die Kalender überhaupt keine Durchlochungen oder Durchstreichungen aufwiesen, woraus zu schließen wäre, daß selbst an den Tagen vor den Festen, an welchen doch unzweifelhaft eine Arbeitshäufung stattfinden müßte, kein Gebrauch von den zugelassenen Ausnahmen betreffend Überarbeit gemacht wurde. Daß dem nicht immer so ist, bewies die Strafanzeige gegen einen Bäckermeister wegen Nichtkenntlichmachung der Überarbeitstage auf dem Kalender. Bemerkenswert ist hierbei, daß in der ersten Instanz ein Freispruch erfolgte, weil in der Bestimmung 4a der Verordnung „nach Ansicht des Gerichts nur eine nähere Bezeichnung des Zweckes der Kalendertafel zum Ausdruck gebracht wird, daß dagegen darin nicht unzweideutig eine Pflicht gerade des Arbeitgebers festgesetzt werden soll, die Anmerkung der Überarbeit vorzunehmen. Wenn auch die Verordnung die Vermutung nahe legt, daß diese Pflicht auch den Arbeitgeber treffen soll, so hat das Gericht diese Absicht des Bundesrats nicht unzweideutig erkennen können.“ Gegen diesen Freispruch und diese Auslegung wurde seitens der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und in der daraufhin erfolgten weiteren Verhandlung auch eine Verurteilung des Bäckermeisters herbeigeführt unter Hinweis darauf, daß nach dem ganzen Sinne der Bundesratsverordnung wie auch nach dem völlig klaren Wortlaut die fragliche Bestimmung gar nicht anders verstanden werden könne, als daß beides, das Aufhängen der Tafel und das Anbringen der Vermerke darauf dem Bäckermeister obliege. Da außer dieser Bestrafung im Berichtsjahre noch fünf andere wegen derselben Vergehen bekannt geworden sind, so dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß nach wie vor auch in manchen anderen Bäckereibetrieben den Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 4. März 1896 nicht immer die genügende Beachtung geschenkt wird.

Bei den von den Polizeibehörden vorgenommenen Revisionen der Gast- und Schankwirtschaften auf die Befolgung der Bestimmungen vom 23. Januar 1902 wurden noch in vielen Fällen Zuwiderhandlungen festgestellt sowohl in der Führung der Verzeichnisse, als auch in der Gewährung von Ruhepausen an Gehilfen und Lehrlinge. Eine nicht geringe Zahl der Übertretungen führte zu Bestrafungen.

Wie bereits an anderer Stelle bemerkt, hat sich in ganz erheblichem Umfange als Folge der allmählichen Verschiebung der Industrie an die Peripherie der Stadt das Bestreben geltend gemacht, die durchgehende sogenannte englische Arbeitszeit

eintreten zu lassen. Im wesentlichen ist aus der Arbeiterschaft heraus der Wunsch nach einer entsprechenden Maßnahme laut geworden, da die weiten Entfernungen den Heimweg in den üblichen Pausen nicht mehr gestatten.

Das schon durch die zahlreichen Anträge zur Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 139 Absatz 2 der Gewerbeordnung und II Ziffer 9 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 gekennzeichnete Bestreben nach Verkürzung der Arbeitszeit findet eine weitere Bestätigung in der auf Betreiben der Arbeiter erfolgten Herabsetzung der Arbeitszeit in einer größeren Anzahl von Betrieben. Sämtliche Ziegeleien sind von der 13- zur 12-stündigen Arbeitszeit übergegangen; eine Ölsabrik mit Tag- und Nachtschicht hat an Stelle des einmaligen den zweimaligen Schichtwechsel, somit 8-stündige Arbeitszeit für eine Betriebsabteilung eingeführt; ferner hat eine größere Schuhfabrik die Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden vermindert. Des weiteren haben 3 Maschinenfabriken die 9- bzw. 9½-stündige Arbeitszeit eingeführt, indem zugleich die Lohnsätze so erhöht wurden, daß der frühere Tagesverdienst wieder erreicht worden ist. Daß diese Arbeitszeiten auf Grund von Übereinkommen zwischen den Vertretern der Arbeiterschaft und den Unternehmern vereinbart werden konnten, ohne daß es zu Streiks, Aussperrungen oder sonstigen Maßregelungen führte, ist ein erfreuliches Zeichen und beweist, daß die gegenseitigen Interessen der beteiligten Parteien wohl in Einklang gebracht werden können, wenn auf beiden Seiten guter Wille und das nötige Verständnis für die beiderseitigen Bedürfnisse vorhanden sind.

Nachtrevisionen wurden im Laufe des Jahres in 29 Anlagen ausgeführt und dabei einzelne Verfehlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen in der Beschäftigung von Arbeiterinnen nach 8½ Uhr festgestellt. Im Vergleich zu den letzten Jahren hat die Nachtarbeit im Jahre 1907 dadurch wieder einen größeren Umfang angenommen, daß zwei bedeutende Ölmühlen, welche geraume Zeit hindurch infolge von Bränden lahmgelegt waren, sowie eine neue Fabrik zur Verarbeitung von Kaffee in Betrieb gekommen und durchgehend mit Tag- und Nachtschicht arbeiten. In einer dieser Anlagen wurde für eine Anzahl Abteilungen, in denen die Arbeit anstrengend ist, die 8-stündige Schicht eingerichtet, wobei der Lohnausfall durch Erhöhung der Stundenlöhne annähernd ausgeglichen ist.

Sonn- und Festtagsrevisionen sind in 26 Anlagen ausgeführt. Außer geringfügigen Verfehlungen wurde die nach diesseitiger Ansicht unerlaubte Tätigkeit mehrerer Arbeiter in einer neuerrichteten aber noch nicht in Betrieb genommenen Dampfziegelei festgestellt. Das eingeleitete Strafverfahren führte jedoch nicht zu einer Verurteilung, da die Arbeiter, Monteure, ohne Auftrag aus eigener Initiative gearbeitet hatten. Die Bemühungen der Gewerbeinspektion, die Sonntagsarbeit nach Möglichkeit einzuschränken, sind in gleichem Sinne wie früher durch Vornahme häufiger Revisionen und Besprechung der einschlägigen Bestimmungen fortgesetzt worden. Es wurde die Beobachtung gemacht, daß trotz der öfter gehörten Begründung, die Sonntagsarbeit sei viel zu teuer, um sie mehr als durchaus nötig auszunutzen, hier und da dennoch ohne Zwang an diesen Tagen gearbeitet wird. Neben der Verwechselung der Arbeit in „Notfällen“ mit „eiliger Arbeit“ führten einzelne Arbeitgeber den Wunsch ihres Personals, an Sonntagen zu arbeiten, als Begründung an. Sind auch für die Beurteilung der Frage derartige Wünsche der Arbeiter keineswegs von Einfluß, so muß dennoch beklagt werden, daß einzelne von ihnen infolge ihrer wirtschaftlichen Lage gezwungen sind, ihren eigenen sozialen Interessen, dem Willen des Gesetzgebers und den Bemühungen der Gewerbeinspektion entgegenzuwirken. Des weiteren wurde neben den oben angeführten Verstößen festgestellt, daß die gemäß § 105c Absatz 1 Ziffer 3 der Gewerbeordnung zur Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen zulässigen Arbeiten zu Ungunsten der Arbeiter verkannt werden. Reparaturen an Maschinen, deren Benutzung keinen nennenswerten Einfluß auf den Weiterbetrieb der sonstigen Fabrikanlagen hat und deren Instandsetzung ohne größere Störungen an Wochentagen ausgeführt werden kann, wurden nicht selten von den Inhabern als ebenfalls zulässig angesehen.

Die Zahl der bewilligten Sonntagsarbeitsstunden ist im Berichtsjahre wesentlich geringer als in dem vorhergehenden Jahre und wurde sieben Betrieben mit

Nachtarbeit.

Sonntagsarbeit.

Bewilligte Sonntagsarbeit.

insgesamt 168 Arbeitern an 17 Sonntagen gestattet; zurückgewiesen wurden 2 Anträge. Die Bewilligungen erfolgten für 1 Ölfabrik, 1 Holzmehlmühle, 1 Säge- und Hobelwerk, 1 Kohlenäure-Umfüllanlage, 1 Brotfabrik, 1 Automobil- und Motorenfabrik und 1 Buchdruckerei. Nach den Begründungen in den Gesuchen waren die Sonntagsarbeiten in mehreren Fällen erforderlich geworden durch Betriebsstörungen, in anderen zur rechtzeitigen Fertigstellung von Lieferungen für Seeschiffe mit bestimmt festgelegten Abfahrtszeiten oder zur eiligen Entlöschung von Schiffen. — Zu einer Geldstrafe von 30 M wurde ein Bäckermeister verurteilt wegen Vergehens gegen die §§ 105 b, 120 e, 146 a, 147 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 4. März 1896 und der Bremischen Verordnung vom 31. März 1895. Wegen Änderung der auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung erlassenen Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit für die in der Tabelle zur Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 unter D bis H aufgeführten Gewerbegruppen fanden in den in Betracht kommenden Gewerbebetrieben umfangreiche Erhebungen statt, deren Ergebnisse in einem an die vorgesetzte Behörde weitergereichten Bericht niedergelegt wurden.

Lohnzahlung.

Hinsichtlich der Lohnzahlung sind abweichende oder bemerkenswerte Beobachtungen nicht gemacht. An dieser Stelle sei ein sogenanntes Arbeitszeit-Nachweisbuch erwähnt, welches für die in den Bremer Buchdruckereien beschäftigten Hilfsarbeiterinnen auf Grund einer Vereinbarung der Druckereien mit dem Verband der Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen seit 1. Mai 1907 zur Einführung gelangt ist und im wesentlichen als Lohn- und Arbeitszeit-Nachweisbuch sich darstellt. Es enthält im Vordruck die Abmachungen, welche der obige Verband mit der Vereinigung der Buchdrucker getroffen hat. Diese erstrecken sich zunächst auf die Regelung der Höhe des Verdienstes und dementsprechend sind im Arbeitszeit-Nachweisbuch die genau ausgearbeiteten Lohnskalen für männliche und weibliche Hilfsarbeiter über 16 Jahre enthalten, abgestuft nach dem Alter der Arbeiter und nach den speziell auszuführenden Arbeiten (Einlegerinnen, Falzerinnen, Hefterinnen usw.). Bemerkenswert ist auch besonders die Regelung der Lehrzeit, für Anleger und Anlegerinnen ein Jahr, für die übrigen Arbeiter $\frac{1}{2}$ Jahr, wovon eine bestimmte Zeit in „einem“ Geschäft absolviert werden muß. Des weiteren ist die Bezahlung für Überstunden sowie die Arbeitszeit (nach dem deutschen Buchdruckertarif) geregelt. In dieses auf Namen ausgestellte Arbeitszeit-Nachweisbuch wird die Dauer und Art der Beschäftigung sowie der gezahlte Lohn vom Arbeitgeber eingetragen, es gilt als Ausweis bei Stellenwechsel und bildet den Nachweis über den von der Inhaberin bisher erreichten Lohnsatz. Ohne dieses Buch darf keine Arbeiterin eingestellt werden. Über die Gründe, die mit die Einführung dieser Arbeitszeit-Nachweisbücher veranlaßt haben, gibt die nachstehende Ausführung zu den Lohnskalen Aufschluß:

„Die Prinzipale sind berechtigt, sowohl bei Nachtarbeit als auch bei längerer Tätigkeit eines Hilfsarbeiters in demselben Geschäft den Lohn seinen Leistungen entsprechend zu steigern, doch ist bei Neueinstellung, um das Personalfortnehmen zu beseitigen, nur ein der obigen Lohnskala entsprechender Wochenlohn zu zahlen.“

Von den allgemeinen Bestimmungen, welche vereinbart und dem Arbeitszeit-Nachweisbuch vorgedruckt sind, dürfen einige besonderes Interesse beanspruchen und sollen daher gleich hier mit angeführt werden. Sie regeln u. a. die Entlohnung für die gesetzlichen Feiertage, die voll bezahlt werden, ferner enthalten sie eine Vereinbarung hinsichtlich des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach für die näher bezeichneten Verhinderungen bis zu 3 Stunden Lohn bezahlt wird. Weiter sind Bestimmungen vorgesehen zur Schlichtung vorkommender Streitigkeiten durch Schiedsgericht und Gewerbegericht (Einigungsamt) sowie zur Regelung des Arbeitsnachweises.

Arbeitsordnungen.

Im Berichtsjahre wurden 14 neue Arbeitsordnungen, 3 Neuerlasse an Stelle bestehender und 6 Nachträge zur Prüfung vorgelegt. Die Neuerlasse sowie die Nachträge wurden erforderlich durch Änderungen in den Arbeitszeiten und der Pausen und waren Einwendungen dieserhalb nicht zu erheben. Dahingegen entsprach

die in einer neuen Arbeitsordnung den Arbeiterinnen zugestandene Mittagspause nicht den gesetzlichen Bestimmungen und in einer anderen die Art der Festsetzung der Geldstrafen und deren Verwendung.

Gelegentlich der Betriebsrevisionen sind in 16 Anlagen die Arbeitsordnungen beanstandet worden. U. a. hatten die Biegeleien die abgeänderte Arbeitszeit einfach durch Überkleben der betreffenden Angaben in der Arbeitsordnung oder durch Durchstreichen und handschriftliche Korrektur zum Ausdruck gebracht und mußten zur Einreichung eines Nachtrags gemäß § 134 e der Gewerbeordnung veranlaßt werden. Die Mehrzahl der Beanstandungen erstreckte sich im übrigen entweder darauf, daß die Arbeitsordnung nicht ausgehängt war oder daß dieselbe nicht nach Absatz 2 § 134 e den Arbeitern ausgehändigt worden war. In 2 Anlagen mußten Anordnungen getroffen werden zwecks entsprechender vorgesehener Zuführung der erhobenen Straf-gelder. —

Bemerkenswert und sehr zweckmäßig zu nennen ist die zur Prüfung eingereichte Arbeitsordnung einer hiesigen neuerrichteten Fabrik. Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt sind u. a. in dieselbe aufgenommen worden die Personalien der Arbeiter, die Angabe der Betriebsabteilung sowie die Bestimmung, daß der Arbeiterausschuß berufen ist, bei Streitigkeiten über Höhe der verhängten Strafen mitzuwirken. Außerdem sind abgedruckt die wesentlichen Bestimmungen über Sonntagsarbeit, Kündigung und Entlassung, Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern sowie ein Auszug aus den Unfallversicherungs-Vorschriften der zuständigen Berufs-genossenschaft.

Die Streiks und Aussperrungen im Berichtsjahre haben naturgemäß infolge ihres zum Teil erheblichen Umfanges sowohl bei den beteiligten Parteien selbst als auch in den ihnen nahestehenden Kreisen lebhafteste Beunruhigung und wirtschaftliche Schädigungen hervorgerufen.

In der Öffentlichkeit beginnt hingegen allem Anscheine nach im Vergleich zu früher allmählich eine größere Ruhe den Arbeiterbewegungen gegenüber Platz zu greifen. Man hat offenbar erkannt, daß die Arbeiter und ihre Berufs-Verbände fast ausnahmslos ihr Tun und Lassen auf die Erreichung der gesteckten wirtschaftlichen oder sozialen Ziele richten, daß es ihnen ferner durch die geübte Disziplin und Leitung ihrer Angelegenheiten gelungen ist, die unangenehmen Begleitererscheinungen früherer Streiks zu Ausnahmen zu machen und zu zeigen, daß diese, wenn sie überhaupt noch vorkommen, in den weitaus meisten Fällen Verfehlungen einzelner Personen darstellen.

Hand in Hand mit dieser Beruhigung und einem langsam wachsenden Verständnis der die Arbeiterschaft berührenden großen Fragen hat sich scheinbar auch bei einem großen Teil der Bevölkerung mehr Interesse für Entstehung, Berechtigung, Verlauf und Ausgang der Bewegungen entwickelt, wozu in nicht geringem Maße die von den Parteien geübte Aufklärung der Öffentlichkeit über die wichtigsten Punkte derselben beizutragen geeignet ist.

Liegt selbstverständlich auch die Entscheidung in erster Linie bei den Beteiligten selbst, so bildet dennoch die nach der einen oder anderen Seite neigende öffentliche Meinung einen sehr wesentlichen Umstand, der besonders in Bremen deshalb nicht ohne Einfluß bleibt, weil die bremische Industrie sich fast ausschließlich auf das weitere Stadtgebiet beschränkt und daher auf einem verhältnismäßig kleinen Arbeitsgebiet alle derartigen Vorgänge der Allgemeinheit viel näher liegen als wenn es sich um weit zerstreute Betriebe handelt. In besonderem Maße mußten die Bewegungen weitere Kreise in der Bevölkerung ziehen als es sich um Berufe handelte, zu welchen sie besonders nahe Beziehungen unterhält: das waren im Berichtsjahre z. B. die Bäcker und Schneider.

Hinsichtlich der amtlich ermittelten 29 (34) Bewegungen sind 23 (27) als Streiks und 6 (7) als Aussperrungen anzusprechen. Von diesen entfallen auf Stadt Bremen 19 (26), auf Bremerhaven 2 (5), Vegesack 0 (2) und das Landgebiet 2 (1);

die in () befindlichen Zahlen entsprechen den bezüglichen Angaben im Bericht des Vorjahres. Die Verteilung auf die einzelnen Kalendervierteljahre läßt die nachstehende Tabelle I erkennen:

Tabelle I.

Anzahl der Streiks Ausperrungen			
im			
I.	II.	III.	IV.
Bierteljahr			
$\frac{4}{3}$ (3)	$\frac{10}{3}$ (17)	$\frac{4}{—}$ (6)	$\frac{5}{—}$ (8)

Gleichfalls einen Vergleich mit den entsprechenden Daten des Jahres 1906 ermöglicht die in Tabelle II enthaltene Zusammenstellung über die in besonderem Umfange beteiligten Berufe, die Zahl der beteiligten Arbeiter, die Zahl der vor den Bewegungen beschäftigten Personen sowie die Anzahl der Betriebe.

Die außergewöhnlich hohen Zahlen in Spalte 2 finden ihre Erklärung in dem Umstand, daß einmal der Norddeutsche Lloyd mit rund 20 000, viermal eine große Werft mit nahezu je 4000 Personen zu zählen waren.

Tabelle II.

Art der Berufe	Anzahl der vor der Bewegung beschäftigten Arbeiter	Direkt an der Bewegung beteiligte Personen	Anzahl der Betriebe
Schiffswerft und zugehörige Betriebe	16 911	3 643	4
Maschinenfabrikation	2 136	1 153	3
Holzhandel und -Bearbeitung	1 200	863 (388)	25
Müllerei	196	30	1
Gärtnerei	134	85	28
Bäckerei	176	144	110
Bauunternehmung	1 673	516 (160)	42
Schiffahrt	20 865	1 795 (238)	2
Textilspinnerei und Weberei	1 823	200	1
Diverse	987	428	60
Summa . . .	46 101 (8928)	8 857 (2456)	276 (245)

Tabelle III, „Ursachen der Kämpfe“, läßt in Spalte 2 erkennen, wie die Bestrebungen der Arbeiterschaft auch im Jahre 1907 wesentlich auf die Erfüllung einer kleineren Zahl von Hauptforderungen gerichtet waren: Lohnfragen, Verkürzung der Arbeitszeit und Organisations-Angelegenheiten bildeten bei weitem am häufigsten Veranlassung zu Differenzen mit dem Endergebnis: Ausstand.

Tabelle III.

Ursachen der Bewegungen	Zahl der Bewegungen
Streitigkeit wegen Strafen	1 (1)
" " Lohnfragen	5 } (19)
" " Lohnfragen in Verbindung mit Arbeitszeit und anderen Forderungen	8 }
Zusammenarbeiten mit Mitgliedern anderer Organisationen	7 (8)
Maifeier	1 (6)
Sympathie-Bewegung	1 (3)
Diverse	6 (9)

Wenngleich außerdem noch andere Ursachen vorhanden waren (Streitigkeiten wegen Strafen, Maifeier, Sympathiebewegungen u. a. m.), so bildeten diese dennoch die Minderheit und es ist offenbar der Schluß berechtigt, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr und mehr bemüht sind, die gegenseitigen Rechte zu achten und nicht mehr unbedeutende Ursachen zu folgenschweren Kämpfen auszuwachsen zu lassen. Ein nicht geringes Verdienst an der Besserung dieser Verhältnisse gebührt ohne Frage den Organisationen der Arbeitgeber sowohl als auch denen der Arbeiter, deren Leitungen nicht nur eine sachlichere Führung der Verhandlungen bei einmal ausgebrochenem Kampf gewährleisten, sondern die auch mit Hilfe ihrer Autorität, Kenntnis der Absatz- und Marktverhältnisse unbesonnene Schritte und aussichtsloses Beginnen ihrer Mitglieder zu verhindern und unberechtigte Ansprüche abzulehnen imstande waren.

Daß dies im Berichtsjahre durch die Arbeiterverbände geschehen, sei besonders hervorgehoben.

Die nicht selten gebrauchte Bezeichnung „Streikvereine“ für die Organisationen der Arbeiter entbehrt so allgemein gebraucht unter allen Umständen der Berechtigung und kann nur dort einen Widerhall finden, wo für wirklich berechnete materielle, soziale oder sittliche Forderungen der Arbeiterschaft kein Verständnis vorhanden ist oder wo man nicht begreift, daß die Berufsverbände für die Arbeiter in vielen Fällen die einzige Möglichkeit bieten, ihre wirtschaftliche oder soziale Lage verbessern zu helfen. Die Tatsache, daß Druck (hier die Vertenerung der Lebensverhältnisse) unbedingt Gegendruck (hier Forderung höherer Löhne usw.) erzeugen muß, findet durch die unausbleiblichen Mehrforderungen der Arbeiterschaft eine unumstößliche Bestätigung.

In höherem Maße wie im Vorjahre überwiegen die 17 (18) Bewegungen in gewerblichen Betrieben diejenigen im Bauwesen, Handel, Schifffahrt und Verkehrs- wesen mit 3 (11) bzw. 9 (4) Fällen ganz erheblich, was in bezug auf das Baugewerbe offenbar seine Ursache in dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrage hat.

Der Ausgang der Bewegungen für die Arbeitnehmer ist aus Tabelle IV zu ersehen:

Tabelle IV.

Voller Erfolg	Der Haupt- sache nach von Erfolg	Geringer Erfolg	Ohne Erfolg	Es kann nicht von Erfolg oder Mißerfolg geredet werden
2 (8)	4 (5)	1 (5)	15 (5)	7 (10)

Die auffallend große Zahl der Bewegungen ohne Erfolg ist zunächst an sich und außerdem dadurch bemerkenswert, daß es sich in 5 Fällen um Forderungen handelte, die auf Entlassung anders- oder nicht organisierter und Wiedereinstellung entlassener Arbeiter gerichtet waren. Neben den sonstigen erfolglosen Bewegungen, die in Lohn- und Arbeitszeit-Fragen ihre Ursache hatten, fällt diese Zahl auf und läßt schließen, daß die Arbeitgeber mit besonderem Nachdruck neben wirtschaftlichen Punkten die Freiheit der bei ihnen beschäftigten Arbeiter mit bezug auf die Wahl der Organisationen zu vertreten die Absicht hatten. Wenn zum Schluß in Tabelle V die Dauer der einzelnen Bewegungen gewürdigt wird, so geschieht es, um die erfreulich große Zahl kurzer Kämpfe hervorzuheben.

Tabelle V.

Dauer in Tagen						
1 bis 5	5 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	über 50
14 (15)	3 (3)	6 (13)	1 (3)	— (—)	2 (1)	3 (2)

Bei einer von der amtlichen Zählung abweichenden Methode, d. h. alle diejenigen Bewegungen als eine zusammenzufassen, welche ihrem Wesen nach zusammen gehören, ergibt sich eine etwas geringere Zahl. Es berechnet sich unter diesen Gesichtspunkten die Zahl der Streiks zu 21, die Zahl der Aussperrungen zu 4, wobei hervorzuheben ist, daß sich hierdurch besonders die hohen Zahlen in Spalte 2 und 3 der Tabelle II verringern.

Von den Bewegungen verdienen einige besondere Beachtung und sollen nachstehend eingehender besprochen werden.

Der Beschluß des Verbandes deutscher Brauereiarbeiter, wonach sämtliche diesem angehörige Bierfahrer bei Ausübung ihres Berufes ihre Kontrollkarten mit sich führen sollten sowie eine öffentliche Aufforderung an die organisierten Arbeiter, sich in den Gastwirtschaften von den Bierfahrern ihre Verbandskarten vorzeigen zu lassen, veranlaßte die in der Bremer Brauersozietät vereinigten Brauereien zu der Gegenforderung, ihre Arbeiter sollten aus dem Verbands aus- bzw. diesem nicht mehr beitreten. Mit dieser Stellungnahme beabsichtigten die Arbeitgeber dem Vernehmen nach die Zurücknahme der Arbeiterforderungen und sperrten bei Nichterfolg ihre sich nicht verpflichtenden Bierfahrer und deren Begleiter aus. Eine Einschränkung der Forderungen, wonach eine Kontrolle der Bierfahrer während der Arbeitszeit nicht stattfinden dürfe, führte zur Beendigung dieser Bewegung.

Die Schmiede einer hiesigen Schiffswerft forderten u. a.:

- 1) Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden,
- 2) eine damit zusammenhängende Lohnerhöhung von 5 Pfg. pro Stunde,
- 3) einen Minimallohn für Schürmeister und Helfer.

Die Ablehnung dieser Forderungen führte zum Streik und die von der Werfteleitung vergeblich geforderte Wiederaufnahme der Arbeit zu den alten Bedingungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Beschluß des Arbeitgeber-Verbandes zur Aussperrung weiterer 2800 Arbeiter. Als diese Maßnahme ohne Erfolg blieb, machte ein weiteres großes Werk die Sache der Werft zu der seinigen und sperrte gleichfalls ca. 1000 Personen aus. Nach einer Gesamtdauer von ca. 1 Monat wurde dieser Streit, an welchem also fast 4000 Arbeiter beteiligt waren, beigelegt, und zwar auf Grund von Versprechungen, die sich auf eine in Aussicht gestellte baldige allgemeine Regelung der Hauptstreitfragen erstrecken sollten. Der Gesamtverlust an Arbeitslohn wird zu ca. 240 000 M angegeben.

Mehr Erfolg hatten die in Gärtnereien beschäftigten Arbeiter zu verzeichnen, welchen nach einem 4tägigen Streik wie nachstehend angegeben ein erheblicher Teil ihrer Forderungen bewilligt wurde, und zwar für:

I. Arbeiter in Handelsgärtnereien:

- 1) Festsetzung eines Minimallohnes, getrennt für ältere und jüngere Personen,
- 2) Erhöhung des Überstundenlohnes,
- 3) Verkürzung der Arbeitszeit,
- 4) Freigabe jedes zweiten Sonntags.

II. Arbeiter in Landschaftsgärtnereien:

- 1) Erhöhung des Stundenlohnes,
- 2) Lohnzuschlag von 2 M pro Tag für Arbeiten außerhalb der Stadt,
- 3) Erhöhung des Überstundenlohnes,
- 4) Forderung heizbarer Unterkunftsräume, Verbandszeug und Waschgelegenheit auf Neuanlagen sowie sonstigen größeren Arbeitsstätten.

Die Bäckergehilfen hatten der Innung einen neuen Tarif unterbreitet, der sich im wesentlichen auf folgende Forderungen erstreckte:

- 1) Beseitigung von Kost und Logis im Hause des Meisters, dafür Festsetzen eines Mindestlohnes von 22 M pro Woche, im übrigen 12 M pro Woche Lohnzuschlag,
- 2) für Aushilfe ein Minimallohn von 4 M pro Tag,
- 3) Bereitstellung eines Ankleideraumes und eines verschließbaren Schrankes während der Arbeitszeit,
- 4) in Grobbäckereien: Arbeitsleistung von 6 Schichten in der Woche; bei 7 Schichten Zahlung von Überstundenlohn.

Diesen Forderungen gegenüber wurde bis zu der Bewegung zu 1) Kost und Wohnung im Hause des Meisters nur ledigen Gesellen gewährt und außerdem 12 M pro Woche in Grobbäckereien und 11 M pro Woche in Weißbäckereien gezahlt; zu 2) Aushilfslohn von 3 M pro Tag bei Kost und Logis gewährt; zu 3) war keine Regelung vorhanden; zu 4) war das Verfahren verschieden.

Einen durchschlagenden Erfolg hatte die Bewegung nicht; eine Anzahl von von Meistern bewilligte die Forderungen, die größere Mehrheit derselben setzte ihren Betrieb nach mehr oder weniger großen Störungen fort.

Aus dem Bericht über die Tätigkeit des Gewerbegerichts für 1907 sind die nachstehenden Angaben entnommen und als bemerkenswert angefügt. Sonstiges.

Die Zahl der im Berichtsjahr anhängig gemachten Klagen ist im Vergleich zu 1906 nicht unerheblich gestiegen: von 560 auf 611 oder um 9% und zwar gehörten nur 48 (56)* Kläger dem Stande der Arbeitgeber, hingegen 563 dem der Arbeitnehmer an, worunter sich 83 weibliche befanden. Von den klagenden Arbeitern waren 377 (313) Gesellen und Gehilfen, 8 (4) Lehrlinge und 178 (187) andere gewerbliche Arbeiter. Die Ursachen der anhängig gewordenen Klagen sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

a. rückständiger Lohn	265 (253)
b. festgesetzte Entschädigung (§ 124 der Gew.-Ordn.)	33 (58)
c. weitere Entschädigung	155 (166)
d. Lohn und Entschädigung	81 (59)
e. Fortsetzung des Lehrverhältnisses	1 (—)
f. Aufhebung des Lehrverhältnisses	3 (—)
g. Ausstellung eines Zeugnisses	11 (10)
h. Berichtigung eines Zeugnisses	1 (—)
i. Herausgabe von Arbeitsbüchern	3 (4)
k. Herausgabe von Werkzeugen, Sachen usw.	— (2)

* Die in () befindlichen Zahlen beziehen sich auf das Vorjahr.

l. Rückgabe von Kaution	1 (—)
m. Lohn und Entschädigung und Herausgabe von Papieren ..	9 (4)
n. Lohn und Ausstellung eines Zeugnisses	16 (18)
o. sonstige Ansprüche	32 (20)

Die Gesamtsumme der geltend gemachten Forderungen belief sich auf 36 991 M gegen 27 767 M im Vorjahre. In ungleich hohem Maße ist das Gewerbegericht von „Hand-Kleinbetrieben usw.“ in Anspruch genommen worden, (465 (470) Fällen), während auf „Fabriken, Großbetriebe usw.“ nur 146 (90) Fälle kommen, eine Erscheinung, deren Ursachen nicht ohne weiteres zu übersehen sind, die aber sehr wohl neben der vielleicht größeren Gesamtzahl der Beschäftigten zum Teil auch auf die in kleinen Betrieben fehlende Arbeitsordnung und damit auf den Mangel an ordnungsmäßigen Vertragsunterlagen zurückgeführt werden dürfte. Die große Zahl der auf „rückständigen Lohn“ (265) und „weitere Entschädigungen“ gerichteten Klagen scheinen diese Annahme zu bestätigen. — Die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt hat sich im wesentlichen in demselben Rahmen bewegt, als im Vorjahre, d. h. es wurde nur einmal angerufen. Der Vorsitzende konnte jedoch verschiedentlich bei Lohndifferenzen vermittelnd eingreifen.

Gewerkschaft-
liches.

Die Gewerkschaften haben im Berichtsjahre unter großen finanziellen Schwierigkeiten in sehr günstiger Lage der Stadt ein Gewerkschaftshaus errichtet, in welchem neben der in Abteilung IV eingehender besprochenen Herberge das Arbeitersekretariat, die Geschäftsräume zahlreicher Fachverbände, kleine und große Versammlungsräume usw. untergebracht sind. Diese räumliche Verbindung der Geschäftsstellen der Organisationen wird offenbar in hohem Maße dazu beitragen, den Verkehr sowohl zwischen den Gewerkschaften selbst als auch mit den Arbeitgeberverbänden zu erleichtern und zu beschleunigen.

In erfreulicher Zahl sind während des Jahres 1907 wiederum und zwar zum Teil erst nach sehr schwierigen Verhandlungen Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeschlossen worden, die sich u. a. auf das Gewerbe der Böttcher, Gärtner, Klempner und Maler erstrecken und hoffentlich für eine Reihe von Jahren Ruhe und Frieden sichern.

III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle.

Statistisches.

Nach den vorgelegten Anzeigen sind im Berichtsjahre in den der Aufsicht unterstellten Anlagen insgesamt 778 Unfälle zu verzeichnen, so daß sich gegen das Vorjahr eine nicht unbedeutende Zunahme, welche der Hauptsache nach auf Betriebe der Gruppen VIII, XI, XII, XIII und XVI entfällt, ergibt. In der Höhe der Unfallziffer stehen die Gruppen VI mit 4,5 %, XI mit 5 % und XII mit 4,4 % der in denselben beschäftigten Arbeiter an erster Stelle, doch ist auch in V, VIII und XIII die Zahl der Unfälle nicht gering, wenngleich das Verhältnis derselben zu der in diesen Gruppen beschäftigten Arbeiterzahl günstiger ist. Unter den Unfallverletzten befinden sich 41 Arbeiterinnen, so daß auch diese Unfallziffer demnach gegen das Vorjahr gestiegen ist.

Allgemeine Be-
obachtungen.

Beim Stemmen, Meißeln, Nieten und Schleifen von Gegenständen wurden 115 Augenverletzungen, welche beim Gebrauch von Schutzbrillen zu einem großen Teil hätten vermieden werden können, hervorgerufen. Nach wie vor ist die Benutzung der Schutzbrillen gering trotz Hinweises auf die Zweckmäßigkeit der Verwendung und auf die für die Augen entstehenden Gefahren bei Nichtbenutzung. Gelegentlich Betriebsrevisionen wurde in seltenen Fällen bei den entsprechenden Arbeiten der Gebrauch von Brillen bemerkt, obgleich dieselben fast regelmäßig in genügender Zahl zu Gebote standen.

Die Verwendung von Anstrichfarben, welche mit brennbare Gase bildenden Flüssigkeiten angefeuchtet werden, hat im Berichtsjahre 2 Unfälle herbeigeführt durch Entzündung dieser Gase und wäre es daher wünschenswert, wenn die Benutzung derartiger Farben oder Flüssigkeiten zu den Farben wenigstens in geschlossenen Räumen

unterlassen würde. Sache der Betriebsleitungen dürfte es sein, darauf zu achten, daß in diesen Räumen eine genügende Lüfterneuerung stattfindet und die Verwendung von offenem Licht nicht erfolgt, da außer der Explosionsgefahr auch gesundheitliche Schädigungen für die Arbeiter durch Einatmen von Gasen entstehen können.

Ein Unfall mit tödlichem Ausgange ereignete sich in einer Maschinenfabrik bei der Reparatur einer in der Einrichtung sehr einfach gehaltenen älteren Lastenaufzugsanlage. Zum Zweck der gefahrloseren Ausführung der Reparatur war die Fahrbühne dieses Aufzuges nach dem oberen Boden geführt worden, um von demselben aus das Abnehmen der oberhalb des Schachtes liegenden Antriebswelle zu bewirken; irgendwelche Einrichtungen zur Sicherung der Bühne gegen Absturz wurden jedoch nicht geschaffen. Da an der Winde Bremsvorrichtungen nicht vorhanden waren und das Halten der Last nur durch die auf der Welle sitzende Antriebschnecke bewirkt wurde, fernerhin auch an der Fahrbühne Sicherheitseinrichtungen als Stütziengel oder Fangvorrichtungen nicht vorgesehen waren, so mußte mit dem Herausnehmen der Schnecke natürlich ein Absturz der Bühne erfolgen. Bemerkenswert ist, daß der die Reparatur überwachende und bei derselben verunglückte Meister vorher ausdrücklich auf die Gefährlichkeit der Arbeiten hingewiesen, dabei jedoch für die Anbringung entsprechender Sicherheitseinrichtungen nicht Sorge getragen hatte. — Ein weiterer Unfall wurde beim Loskoppeln eines Wagens von einer Lokomotive hervorgerufen, wobei der Arbeiter gegen den Puffer des Wagens gedrückt wurde. — Mit dem Transport und Anbringen von Deckbalken bei einem in einem Dock liegenden Dampfer beschäftigt, stürzte ein Arbeiter von einer Laufbrücke ca. 8 m tief ab, wurde tödlich verletzt und verstarb nach kurzer Zeit.

Tödliche
Unfälle.

Unter den im Berichtsjahr untersuchten Unfällen befand sich einer, welcher auf die Unachtsamkeit und Nichtbefolgung der gegebenen Sicherheitsvorschriften seitens des Verunglückten zurückgeführt werden mußte. Während ein elektrischer Laufkran ausprobiert wurde, wozu provisorisch ein Anschluß an die Stromleitung hergestellt war, sollte der betreffende Arbeiter in einiger Entfernung vom Kran Trichterleitungsstangen befestigen. Ihm war der Auftrag erteilt, zunächst die weiter entfernt vom Kran befindlichen Stützen anzubringen, sich zum Aufstieg nach der hoch liegenden Befestigungsstelle einer eigenen Leiter zu bedienen und keinesfalls den Weg über den Kran zur Befestigungsstelle zu nehmen, da dieser in den Stromkreis eingeschaltet sei. Der auch von seinen Mitarbeitern in dieser Beziehung als sehr leichtfertig bezeichnete Arbeiter hat diese Anweisung und Warnung nicht beachtet und kam, wie vorauszusehen war, unter diesen Umständen mit den stromführenden Teilen in Berührung und zu Tode. — Eine schwere Kopfverletzung, die den Tod des Verletzten nach einigen Tagen herbeiführte, erlitt ein an einer Bohrmaschine beschäftigter Arbeiter dadurch, daß beim Versenken von Löchern durch den sich festsetzenden Bohrer das zu bearbeitende Winkelleisen von seiner Unterlage abgehoben und herumgeschleudert wurde. Ehe es gelang, die Bohrmaschine abzustellen, war der Arbeiter von dem Winkelleisen mehrfach, u. a. auch am Kopfe getroffen. Ein besonderes Verschulden ließ sich nicht ermitteln. — In dem unterirdischen Gang des Kesselhauses einer Großmühle beabsichtigte ein Heizer behufs Entfernung des Schlammes das Ausblaseventil zu öffnen, fand es aber verstopft. Allem Anschein nach ist er dann auf den unglücklichen Einfall gekommen, das Hindernis nach innen zu durch Ausblasen des Nachbarkessels zu beseitigen, dessen Abblaserrohr mit dem des ersteren in eine gemeinsame Leitung führt. Durch die eingetretene Reaktion ist der Flansch des Abblaseventils von dem kupfernen Krümmer des erstgenannten Kessels abgezogen worden und der Kesselinhalt ausgetreten. Der Heizer wurde tot aufgefunden und die Befichtigung des fraglichen Krümmers zeigte, daß bei der Befestigung des Flansches mit unglaublichem Leichtsinne verfahren worden war. Ohne nennenswerte Bördelung glaubte man Flansch und Rohr hart verlötet zu haben. Ein Zehntel des Umfanges aber war höchstens von dem fließenden Lot berührt worden, so daß lediglich die Reibung zwischen Rohrumfang und Flansch ca. 12 Jahre lang den beim Abblasen unvermeidlichen Stößen und Erschütterungen Stand gehalten hatte. — In einer Möbelfabrik kam ein Tischler mit einer Holz-

Bemerkens-
werte Unfälle.

leistete einem laufenden Riemen zu nahe und erhielt durch das zurückgeworfene Holzstück eine an sich leichte Kopfverletzung, die ihn aber aus dem Gleichgewicht und zu Fall brachte. Durch das Aufschlagen ist offenbar eine innere Verletzung verursacht worden, die nach wenigen Tagen den Tod des Betroffenen im Gefolge hatte. — Die mangelhafte Schweißung eines Kettengliedes verursachte in einer Reismühle das Niederstürzen der Last, wodurch ein darunter stehender Mann verletzt wurde. Diese Art der die Arbeiter bedrohenden Gefahren bildet ein besonders schwieriges Gebiet des Unfallschutzes, da schlechte Kettenglieder in den meisten Fällen von außen nicht die geringste Schädigung erkennen lassen, trotzdem nur unbedeutende Teile der Querschnitte durch die Schweißung innig verbunden sind. Vor leichtfertiger Aufenthalt unter hängenden Lasten muß daher als einziges Mittel in solchen Fällen immer wieder gewarnt werden. — Von unglaublichem Leichtsinne zeugt ein Unfall, den ein Arbeiter durch Sturz in den Aufzugschacht einer Eisfabrik erlitten hat. Um die Stiefeln anzuziehen, lehnte er sich mit dem Rücken gegen eine in der Türöffnung befindliche Schutzstange, hob diese durch seine allmähliche Aufwärtsbewegung hoch und aus den oben offenen Lagern heraus, wobei er dann rückwärts in die Tiefe stürzte. Abgesehen von unbedeutenden Verletzungen ist der Unfall im übrigen ohne schlimme Folgen geblieben.

Bei der Aufstellung eines Hellingtrans erfolgte durch Herabstürzen eines hochgewundenen Gitterträgers die schwere Verletzung eines Arbeiters der Montagefirma. Obwohl unzweifelhaft die verwendeten Drahtseile infolge ihrer Steifigkeit zum Anschlagen für diesen Zweck ungeeignet waren, auch die verwendeten Haken infolge zu großer Maulweite ein Ausweichen des Seiles begünstigen konnten, so ließ sich doch bei den vielen in Betracht kommenden Nebenumständen ein positives Verschulden nicht nachweisen, zumal Seil und Haken zu gleichen und ähnlichen Zwecken schon längere Zeit Verwendung gefunden und ohne daß sich Mißstände oder Gefahren dabei gezeigt hatten. Es wurde jedoch daraus Anlaß genommen, den Gebrauch von Haken mit Schäkeln, die ein Ausweichen der Seile sicher verhindern, vorzuschreiben. — Unaufgeklärt blieb ein Unfall, der sich am Aufzug einer Ziegelei zutrug. Der mit dem Entleeren der hochgeförderten und mit Lehm gefüllten Lomys beschäftigte Arbeiter schob einen entleerten Wagen auf die Aufzugsbühne zurück; diese war angeblich aus unaufgeklärter Ursache niedergegangen, und stürzte infolgedessen der Wagen samt dem ihn schiebenden Arbeiter den Fahrtschacht hinab, wobei sich letzterer mehrere Rippenbrüche sowie Verletzungen am Kopf, Rücken usw. zuzog. Der Aufzug war vorher von dem Personal einer Maschinenfabrik nachgesehen und instand gesetzt worden. Es läßt sich nur annehmen, daß entweder die Schachtabsperrung von dem Verletzten selbst außer Betrieb gesetzt oder daß durch irgend einen Umstand, vielleicht durch Übergreifen der kurz vorher erneuerten Riemen von den Losscheiben auf die Festscheiben, eine langsame Abwärtsbewegung des Fahrforbs eingeleitet worden ist, die von dem Arbeiter nicht bemerkt wurde. Die eingehenden Ermittlungen haben jedoch für keine der beiden Möglichkeiten bestimmte Anhaltspunkte ergeben. — Auf dem Walzenstuhlboden einer Mühle stürzte ein Arbeiter, der auf einer Leiter stehend eine Klappe abheben wollte, mit der Leiter zu Boden und zog sich nicht unerhebliche Verletzungen zu. Da die Leiter nicht gegen Rutschen und Ausrutschen gesichert war, wurde eine Untersuchung eingeleitet. Das Verfahren gegen den Betriebsleiter wurde jedoch eingestellt mit der Begründung, daß die Außerachtlassung der Anbringung von Haken und Stricken zum Befestigen der Leiter nicht kausal zu dem Unfall sei, denn die Leiter sei nicht gerutscht oder gekippt, sondern der Verletzte sei durch das Gewicht der Klappe nach hinten gezogen worden. — Ebenfalls eingestellt wurde das Verfahren gegen einen Meister und einen Monteur einer auswärtigen Firma, welche in einer Fabrik einen Arbeiter mit Reparaturarbeiten in einer Drehscheiben-Grube beschäftigt hatten, ohne Maßregeln zu treffen, die eine Benutzung der Drehscheibe während dieser Arbeiten verhinderten. Der betreffende Arbeiter hatte durch die Inbetriebsetzung eine schwere Handverletzung erlitten, jedoch ergaben die Ermittlungen, daß der Unfall lediglich ungenügender Aufmerksamkeit zugeschrieben werden mußte und daß daher für die Beschuldigten eine Rechtspflicht zur Warnung aus der Sachlage

nicht abgeleitet werden konnte. — Beim Spülen eines mit Seide gefütterten Wollrocks in Benzin entstand in einer chemischen Wäscherei ein Benzinbrand, wobei sich der am Spülgefäß beschäftigte Arbeiter Brandwunden im Gesicht und an den Armen zuzog. Die Ursache des Brandes war auf Entzündung durch elektrostatische Ladungen zurückzuführen, welche trotz des angeblich erfolgten Zusatzes eines Antielektrikums entstanden waren. Der Brand selbst konnte sehr rasch durch Zuführung von Dampf und Kohlensäure in dem Raume erstickt werden. — Erheblich verbrühte sich ein Lehrling in dem Brausebad einer Fabrik, als er beim Baden das Warmwasserventil öffnete und unvorsichtigerweise überdrehte, so daß das Ventil sich lösen mußte und das heiße Wasser ihn unverhofft überströmte. — Erwähnt sei der Unfall einer Arbeiterin an einer Plättmulde, an deren Einlegestelle ein Schutz fehlte. Der wegen fahrlässiger Körperverletzung unter Anklage gestellte Wäschereibesitzer wurde freigesprochen, da das Gericht der Ansicht war, daß sich nicht feststellen ließ, ob der hier fragliche Unfall tatsächlich auf eine Fahrlässigkeit des Angeklagten zurückzuführen sei.

Die auf die Unfallverhütung sich beziehenden im Berichtsjahre getroffenen Anordnungen betrafen:

Unfall-
verhütung.

Dampfkessel und Maschinen, Gas- und Elektromotore	in	26	Anlagen
Transmissionen, Riemen	"	29	"
Arbeitsmaschinen	"	115	"
Hebezeuge, Aufzüge	"	21	"
feste Leitern, Treppen, Podeste	"	68	"
Lufen, Zugänge	"	17	"
bewegliche Leitern	"	18	"
Fußböden	"	35	"
feuerpolizeiliche Einrichtungen	"	10	"
Ausgang der Unfallverhütungs-Vorschriften	"	20	"

Zu diesen Zahlen ist noch folgendes zu bemerken: Zwei Betriebe wurden angetroffen, welche bei der Berufsgenossenschaft noch nicht angemeldet waren und wurde dies sofort veranlaßt. Die häufige Nichtbeachtung der Unfallverhütungs-Vorschriften, die vielfach auf Unkenntnis beruht und besonders gelegentlich der Unfalluntersuchungen in die Erscheinung tritt, muß dem Umstande zugeschrieben werden, daß die Arbeiter, wenn ihnen nicht durch das Beispiel von Kollegen gezeigt wird, wie sie sich in Einzelfällen verhalten sollen oder nicht von den Vorgesetzten eingehende Anweisung gegeben wird, von den Vorschriften überhaupt keine Kenntnis nehmen. Die betreffenden Vorschriften sind bei den meisten Berufsgenossenschaften so ausführlich und umfangreich, daß der Arbeiter, selbst wenn er die redlichste Absicht hätte, kaum Zeit dazu finden kann, aus der großen Anzahl der zusammengestellten Vorschriften gerade jene herauszufinden, die ihn und seine besondere Arbeit betreffen oder gar sich diese dauernd einzuprägen. In den meisten Fällen wird sich der Arbeiter an das ihm durch seine Kollegen gegebene Beispiel halten, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, ob von diesen gerade korrekt verfahren worden ist. Zu begrüßen ist das Vorgehen der Brauerei-Berufsgenossenschaft, welche für die einzelnen Betriebsabteilungen der Brauereien aus den Unfallverhütungs-Vorschriften Auszüge herstellen läßt, die in möglichster Kürze die für die einzelnen Betriebsabteilungen besonders in Betracht kommenden Maßregeln zur Unfallverhütung enthalten, wodurch die Möglichkeit geboten ist, die Vorschriften in großem, leicht leserlichem Druck herzustellen, so die Kenntnisaufnahme erleichtert und weit eher die Beachtung durch die Arbeiter sichert. Wenn auch die Unfallverhütung noch von manchen anderen Faktoren abhängig ist, auf welche den Arbeitern nicht immer der wünschenswerte Einfluß zusteht, so kann mit diesem Verfahren unzweifelhaft schon vieles erreicht werden und es ist deshalb insbesondere bei Neuanlagen darauf hingewirkt worden, daß die einschlägigen Vorschriften in auffallenden Anschlägen oder Aufschriften in kurzer Fassung und großer deutlicher Schrift in den einzelnen Betriebsabteilungen angebracht worden ist. Im allgemeinen wurde den auf die Unfallverhütung sich beziehenden Anordnungen und Ratschlägen das nötige Verständnis entgegengebracht

und diese auch bereitwillig ausgeführt; nur vereinzelt bedurfte es des Hinweises auf die strafrechtlichen Folgen eines eintretenden Unfalles, um die Ausführung der Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Man sollte eigentlich annehmen, daß die Inhaber oder Leiter der Betriebe selbst am meisten darauf bedacht sein müßten, gefährliche Maschinen und dergleichen aus eigenem Interesse zu schützen, da doch die aus den Unfällen resultierenden Kosten aus den Beiträgen zur Berufsgenossenschaft gedeckt, also zu allererst aus ihrer eigenen Tasche bezahlt werden müssen, aber man trifft im Gegenteil die Ansicht, daß eben aus dem angeführten Grunde die Anbringung der noch weitere Kosten verursachenden Schutzvorrichtungen sich erübrigen müßte oder auch wohl, daß ein Schutz nur an solchen Maschinen erforderlich sei, die in den Unfallverhütungs-Vorschriften namentlich als schutzbedürftig aufgeführt seien. Immer sind es die an sich so sehr unfallgefährlichen Holzbearbeitungsmaschinen, welche zu den meisten Beanstandungen nach dieser Richtung hin Anlaß geben, doch muß andererseits auch zugegeben werden, daß sehr gefährliche Maschinen, wie z. B. Fräser, mit Schutzvorrichtungen versehen angetroffen wurden, die für häufig wiederkehrende Spezialarbeiten des betreffenden Betriebes meist auf die Initiative des Betriebsleiters hin hergestellt waren und sich recht brauchbar erwiesen. Daß auch unsachgemäße Herstellung der Schutzvorrichtungen deren Verwendung hinderlich sein kann, zeigt folgender Fall aus einer Tischlerei, in der man den Gebrauch der Nachschubhölzer für den Abriethobel verworfen hatte, weil die Messer durch dieselben beschädigt wurden; man hatte nämlich, so unglaublich es klingen mag, die Anschlagleisten am Auflagebrett mit Nägeln bezw. Schrauben befestigt, so daß bei Bearbeitung dünner Hölzer die Schrauben oder Nägel mit der Schneide der Messer in Berührung kommen konnten.

Unter den 68 Anlagen, in welchen der Zustand von festen Leitern, Treppen usw. zur Bemängelung Anlaß gab, befanden sich insgesamt 39 Bäckereien, an deren Treppen die Anbringung von Handleisten angeordnet wurde; in 2 Bäckereien mußte die Entfernung der alten Treppen und die Ersetzung durch neue verlangt werden. Die außerordentlich starke Benutzung der innerhalb der Bäckereien gelegenen Treppen hat dementsprechend ein verhältnismäßig schnelles Abschleifen der vorwiegend eisernen Treppenstufen zur Folge. Der hieraus sich ergebenden größeren Unfallgefahr ist bei den Revisionen besondere Beachtung geschenkt worden und dort Abhilfe verlangt, wo Bedenken gegen einen sicheren Verkehr bestanden. Auf Vorschlag des Obermeisters der Weißbäckerinnung soll im Einverständnis mit der Gewerbeinspektion und der zuständigen Baupolizeibehörde bei den Innungsmitgliedern darauf hingewirkt werden, daß an Stelle der gefährlichen eisernen Treppen in Zukunft solche aus eisernen Wangen, aber auswechselbaren hölzernen Stufen hergestellt werden.

Zustand der
Arbeitsräume.

Das im vorigen Jahre gewonnene Bild über die Verhältnisse in Bäckereien ist in diesem Jahre wesentlich vollständiger geworden durch die Ausdehnung der Revisionen auf sämtliche unter die Bekanntmachung vom 4. März 1896 fallende Bäckereien und Konditoreien. „Von den besichtigten 781 Arbeitsräumen“, so berichtet der neu eingestellte Gewerbeinspektions-Gehilfe, „genügten 223 oder 29 % nicht einmal der alten bremischen Bauordnung, die 2,5 m Höhe für Arbeitsräume verlangt; 49 von diesen Räumen waren unter 2 m hoch bis 1,68 m abwärts und lagen fast ohne Ausnahme über dem heißen Backofen. Weitere 307 Räume hatten eine Höhe von 2,5 m bis zu 3 m und nur 251 oder 32 % sämtlicher Arbeitsräume entsprachen mit einer Höhe von 3 m und mehr den Mindestforderungen des Herrn Reichskanzlers in dem Entwurf einer Bäckereiverordnung. Die alte Vorliebe für die über dem heißen Backofen befindlichen Backstuben scheint immer noch vorherrschend zu sein, denn es lagen von den besichtigten Backstuben 76 % über dem Ofen; immerhin macht sich bei Anlage neuer, den jetzigen Anforderungen mehr entsprechender Ofen sowie bei Neubauten von Bäckereien die Neigung bemerkbar, die Backstuben neben dem Ofen anzulegen und sind die betreffenden Meister mit dieser Einrichtung durchaus zufrieden. In 152 Arbeitsräumen lag der Fußboden tiefer als 1,2 m unter dem ihn umgebenden Erdboden; in sehr vielen Fällen war die Decke des Raumes mit der Straßen-

oberfläche in gleicher Höhe, was nicht nur eine genügende Licht- und Luftzuführung ausschließt, sondern auch sehr leicht die Backwaren einer Verschmutzung durch Straßenstaub aussetzt. In mehreren Anlagen mußte während der ganzen Tage bei Licht gearbeitet werden und in 54 Betrieben erwies sich die Belichtung als ungenügend. Mangelhaft oder gar nicht zu lüften waren 56 Bäckereien. Die vor allem unentbehrliche Wascheinrichtung im Arbeitsraum fehlte in 68 Anlagen. War hier auch den Beschäftigten die Gelegenheit geboten, sich in der mehr oder weniger entfernten Küche oder auf dem Hof zu waschen, so ist diese Einrichtung doch wegen der räumlichen Trennung vom Arbeitsraum bzw. wegen der großen Erkältungsgefahr nicht als zweckmäßig zu bezeichnen und dürfte zur Förderung der Reinlichkeit nicht sonderlich beitragen. Erfreulicherweise mehrten sich in neuerer Zeit die Betriebe, in welchen den Arbeitern Räume zum Umkleiden, wie auch Badegelegenheit zur Verfügung gestellt werden; im Gegensatz hierzu wurden aber immer noch 147 Anlagen ermittelt, in welchen eine genügende Wascheinrichtung außerhalb des Arbeitsraumes entweder gar nicht oder doch nur mangelhaft vorhanden war. Der hygienische Wert des Spucknapfes scheint von den Meistern noch nicht genügend gewürdigt zu werden: von 390 Bäckereien hatten nur 4 Spucknapfe aufzuweisen, ebenso war für Sitzgelegenheit der Arbeiter während der Pausen nur in 35 Betrieben gesorgt. Wo der Arbeitsraum zugleich als Küche, Waschküche oder Trockenraum für Wäsche diente, wurde entsprechende Änderung veranlaßt; weiter ist in einer Bäckerei die unzweckmäßige Aufbewahrung von Butter, Schmalz und sonstigen ähnlichen Waren in einem Raum beanstandet worden, in welchem auch die Wascheinrichtung für die Gesellen, ein größeres Taubenbauer und das Klosett untergebracht war. Aus Anlaß mehrfach vorgeschundener verstopfter Fußbodenentwässerungen und übler Gerüche in den Bäckereien wurde die Aufmerksamkeit auf die in den Arbeitsräumen befindlichen Kanalverschlüsse, Revisionschächte und Klosettabfallrohrleitungen gerichtet. Eine von den zuständigen Behörden über diese Frage abgehaltene Besprechung hatte das Ergebnis, daß sich zwar mit den vorgeschundenen Glockenverschlüssen ein genügender Schutz gegen das Austreten der Kanalgaße erreichen lasse, daß aber doch nach den gemachten Erfahrungen diese Verschlüsse besonders häufig durch Verstopfen und das hieraus sich ergebende Abnehmen der Glocken außer Tätigkeit gesetzt würden und daß deshalb für alte sowohl als neue Bäckereien mit Rücksicht auf die hier hergestellten Waren die ausschließliche Verwendung von Siphonverschlüssen zu fordern sei. Gleichfalls wurden Revisionschächte auf Grund des § 12 der Medizinalordnung in Backräumen für unzulässig erklärt. Auf Grund dieser Beschlüsse beantragte die Gewerbeinspektion die Umänderung von 68 Glocken- in Siphonverschlüsse sowie die Entfernung von 7 Revisionschächten und Klosettabfallleitungen mit Reinigungsverschlüssen."

Gegenüber der allgemein günstigen Beurteilung der runden Wellen in Abriech- hobelmaschinen seitens der hiesigen Interessenten sowohl in Rücksicht auf die Arbeitsleistung als auch bezüglich der Unfallverhütung wurden diese in einer Faßfabrik als nicht so vorteilhaft bezeichnet. Weil es sich hier u. a. um die Bearbeitung sehr kurzer, harter und vorzugsweise roh gespaltener Eichenhölzer handelt, welche die Benutzung von Schutzvorrichtungen besonders schwierig macht, wäre eine weitgehendere Verwendung der bedeutend unsichereren runden Wellen besonders angebracht, ist aber angeblich wegen der zu geringen Leistungsfähigkeit nur mangelhaft zu gebrauchen.

In Schlachtereien gab die Sicherung der schweren maschinell angetriebenen Wiegemeßer mehrfach zu Beanstandungen Anlaß. Entweder wurden die Meßer ohne weitere Schutzmaßnahmen einfach aufgestellt vorgeschunden oder es hatte ein durch den durchbohrten Schwungradumfang gesteckter Haken dieselben zu halten, so daß das gefährliche Werkzeug in beiden Fällen durch Ungeschicklichkeit oder Versehen leicht umfallen konnte und somit für die Arbeiter eine ständige Gefahr bildete. Zur Verminderung dieser Gefahr wurde angeordnet, den durchgesteckten Haken durch einen zweiten kleinen Haken zu sichern, der vermittelt einer unten angebrachten Spiralfeder in eine Öffnung des ersten Hakens hineingezogen wird und so die Auslösung des Haupthakens und das Umfallen der schweren Meßer zu verhindern vermag.

Sonstiges.

Wo die Voraussetzungen für diese Art der Sicherung fehlten, da ist die Befestigung vermittelst Seiles oder Kette angeordnet worden.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch im Berichtsjahre den immer zahlreicher werdenden kleinen elektrischen Anlagen zugewendet worden. Neben durchaus unsicheren Instrumenten wie Schaltern usw. finden sich bedauerlicherweise auch solche, die nicht den Anforderungen des Unfallschutzes gerecht werden. Mag auch hier die Frage unentschieden bleiben, ob eine Spannung von 110 Volt oder erst eine solche von 220 Volt für normale Fälle gefährlich werden kann oder nicht, so ist dennoch zu berücksichtigen, daß in Schlachtereien, Wäschereien usw. die Vorbedingung für Verletzungen durch hochgespannte Ströme in besonders hohem Maße gegeben ist und zwar in der Bodenfeuchtigkeit, in feuchten Händen, Schuhen usw. Führt schließlich auch der Stromübergang selbst nicht zu Unfällen, so liegt doch die Gefahr sehr nahe, daß die Arbeiter infolge des Schreckes, den auch unbedeutendere Ströme verursachen, sehr leicht mit laufenden Maschinen in gefährliche Berührung kommen können. In einem Betriebe, der Strom von 500 Volt aus dem Straßenbahnnetz entnimmt, wurde die ebenso zweckmäßige wie notwendige Einrichtung vorgefunden, die in einem Brett bestand, welches auf eine Anzahl in dem Fußboden befestigter Isolierglocken aufgelegt war und auf das die Arbeiter zu treten haben, sobald sie die Apparate am Schaltbrett bedienen müssen. Die Notwendigkeit dieser Anordnung bewies der heftige Schlag, den der zur Prüfung der Wirksamkeit auf dem eigentlichen Fußboden stehende Beamte erhielt. Bei höheren Spannungen sind derartige Schutzmaßnahmen besonders dort, wo mit Feuchtigkeit zu rechnen ist, unumgänglich notwendig.

Wiederholt bot der gelegentlich der Revisionen beobachtete Leichtsinns von Arbeitern dem Beamten Anlaß zu Warnungen vor solchen Maschinen, die wegen ihrer Gefährlichkeit schon geradezu berüchtigt sind. Merkwürdigerweise handelte es sich hierbei weniger um jüngere Leute, denen die notwendige Einsicht und Erfahrung abzusprechen wäre, sondern vorwiegend um solche, welche infolge ihrer besonderen längeren Tätigkeit an den Maschinen deren Gefährlichkeit sehr wohl kennen, oder welche dieselbe gar schon am eigenen Körper erfahren haben. So wurde z. B. an einer Abriethobelmaschine ein Mann angetroffen, dem bereits sämtliche fünf Finger der linken Hand fehlten, der aber trotzdem ohne Schutzvorrichtungen arbeitete, obgleich für ihn weder Akkordarbeit noch sonst ein Anlaß zu besonderer Eile und Nichtbeachtung der Schutzvorschriften vorlag. Ausschließlich die angeblich längere Arbeitsdauer beim Arbeiten mit Schutzvorrichtung gab also hier die Veranlassung, auch noch den traurigen Rest an Arbeitsfähigkeit ohne Grund auf das Spiel zu setzen.

B. Gesundheitschädliche Einflüsse.

In mehreren Fällen haben die Herren Professor Dr. med. Tjaden und Dr. med. Tidemann vom Gesundheitsrat zur Dankverpflichtung des Unterzeichneten in wirksamer Weise ihre Unterstützung geliehen bei Untersuchungen, die das gesundheitliche Wohl der Arbeiter betrafen und wo es sich um fachmännische ärztliche Urteile handelte.

Die auf den Schutz vor gesundheitschädlichen Einflüssen getroffenen Anordnungen betrafen:

Lüftung, Ventilation, Späne- und Staubabsaugung . . .	in 50 Anlagen
Wascheinrichtungen	13 "
Umkleieräume	26 "
Aborte, Pissoirs	16 "
Decken und Wände	73 "
Unterkunfts- und Schlafräume	11 "
Aufenthalts- und Speiseräume	6 "
Schutz vor strahlender Wärme, Heizungen usw.	3 "
Beleuchtung	7 "
Verbandsmaterial	11 "
Diverses, Aushänge usw.	29 "

Unter der relativ hohen Zahl von 73 Beanstandungen von Wänden und Decken in Arbeitsräumen entfallen 31 auf Bäckereien; die übrigen 42 betreffen vorwiegend Sezersäle in Druckereien, Zigarren- und Kistenfabriken. Von den 50 Anlagen, bei welchen Anlaß gegeben war, betreffs der Lüftung, der Staub- oder Späneabführung vorstellig zu werden, war allerdings der größere Teil mit entsprechenden, diesen Zwecken dienenden Einrichtungen versehen, jedoch mußte die Beobachtung gemacht werden, daß von letzteren teils aus Gleichgültigkeit, teils aus Nachlässigkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder gemacht werden konnte. Die Geringschätzung, die vielfach die Arbeiter durch die Nichtbenutzung und manchmal zweckwidrige und absichtliche Außerbetriebsetzung solcher unter Aufwendung hoher Kosten zu ihrem Besten geschaffener Einrichtungen für diese bekunden, bildet häufig die Ursache, daß die Unternehmer auf die Instandhaltung wenig Wert legen und nur ungern einer Verbesserung oder Erweiterung solcher Einrichtungen näher treten. Begreiflicherweise gipfeln denn auch die Einwendungen, welche gegen diesbezügliche Vorschläge gemacht werden, immer neben dem Hinweis auf die entstehenden Kosten, in den mit den vorhandenen Einrichtungen gemachten unerfreulichen Erfahrungen.

Klagen über schlechte Luft in Räumen, in welchen mittelst Leuchtgas einzelne Maschinenteile (Prägepressen, Trockenplatten) erwärmt wurden, gaben mehrmals Anlaß, sich eingehender mit diesen Einrichtungen zu befassen; hierbei stellte sich stets heraus, daß Abzüge für die verbrannten Gase nicht vorgesehen waren, also diese letzteren unmittelbar in die Arbeitsräume austraten. Nach Anbringung von besonderen ins Freie führenden Abzugsrohren konnte immer eine erhebliche Besserung festgestellt werden.

Die Durchführung der am 1. Mai 1907 in Kraft getretenen abgeänderten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen ist auf besondere Schwierigkeiten nicht gestoßen. Im allgemeinen entsprachen die Anlagen im Aufsichtsbezirk bereits den durch diese Vorschriften gestellten Anforderungen, so daß sich die diesbezüglichen Anordnungen auf das Fehlen der Bekanntmachung (§ 11 Abs. 2) in vier, auf das Fehlen des Aushangs über Raumvermessung (§ 4 Abs. 1) in sechs und auf das Fehlen der Spucknapfe in fünf Anlagen beschränken konnten. Zur Anzeige gebracht wurde der Inhaber einer Zigarrenfabrik, der in einem vollständig unzulänglichen Räume und ohne die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. Februar 1907 zu beachten, längere Zeit Arbeiter beschäftigt hatte. Über den Begriff „Lagerraum“ (§ 2 der Bekanntmachung) entstanden in einer Zigarrenfabrik Meinungsverschiedenheiten anlässlich der Revision; während die betreffende Fabrik nur Tabaklagerräume hierunter verstanden und die zur Aufbewahrung von verpackten Kisten usw. dienenden Räume, welche hier die Bezeichnung Zigarrenstuben führen, ausgenommen wissen wollte, wurde von der Gewerbeinspektion die Auffassung vertreten und grundsätzlich durchgeführt, daß unter Lagerräumen sämtliche Räume zu verstehen seien, welche nicht nur vorübergehend zur Aufbewahrung von Roh-, Halb- oder Fertigfabrikat dienen. Zur Begründung ihrer Auffassung führte die Fabrik an, daß die neben den Lagerräumen oder Zigarrenstuben beschäftigten Sortierer häufig mit größeren Quanten aufgestapelter fertiger Kisten diese Räume betreten müßten und daher durch selbstschließende Türen das transportierte Fabrikat infolge Herabfallens leicht Beschädigungen ausgesetzt sei.

Die schon früher an dieser Stelle erörterte Frage über die Zweckmäßigkeit der Verwendung von Fußbodenölen zur Bindung des in Arbeitsräumen sich entwickelnden Staubes, eine Frage, die besonderes Interesse z. B. für die Sezersäle, Zigarrenfabriken usw. in Anspruch nehmen darf, hat durch die von der Schulbehörde veranlaßte und vom hiesigen Hygienischen Institut mit verschiedenen Fußbodenölen im Jahre 1906 in einigen Schulen längere Zeit durchgeführten Versuche eine schätzenswerte Klärung erfahren. Der Berichterstatter über diese Versuche gelangt auf Grund eines reichen Zahlenmaterials zu folgenden Schlüssen:

- 1) Eine nachweisbare Verminderung der Staubentwicklung während des Schulunterrichts findet nicht statt, einerlei welche Ölart angewendet worden ist.

- 2) Eine Herabsetzung der Staubeentwicklung zeigt sich nur während der Reinigung der Fußböden.
- 3) Die staubbindende Kraft der Ölsorten läßt nach wenigstens 6 bis 8 Wochen nach.

Der Bericht sagt weiter: „Die Untersuchungen ließen es wahrscheinlich erscheinen, daß der flugfähige Staub, welcher von den Atmungsorganen der Schüler und Lehrer aufgenommen wird, weniger vom Fußboden aufgewirbelt als vielmehr mit den Kleidern der Schulkinder in die Klassenzimmer getragen wird.“

Für Arbeitszimmer und die darin beschäftigten Personen ergibt sich aus vorstehenden Ausführungen:

Die Wirkung der Anstriche mit Fußbodenölen kommt zunächst und im wesentlichen den mit der Reinigung der Räume betrauten Personen zugute. Die staubbindende Kraft des Öles verhindert auch unzweifelhaft eine weitere Verstaubung von Arbeitsgeräten usw. während des Reinigungsprozesses, gereicht sonach, wenn auch in geringerem Maße, den im Raume nach dem Reinigen zu beschäftigenden Personen ebenfalls zum Vorteil. Auch der Fußbodenölanstrich muß in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen wiederholt werden, er bietet keinesfalls aber einen vollwertigen Ersatz für das z. B. in Zigarrenfabriken und Sehereien durch die betreffenden Bundesratsbekanntmachungen vorgeschriebene tägliche feuchte Aufnehmen. Die Arbeitskleidung, welche den entwickelten Staub aufnimmt und den Atmungsorganen näher bringt, muß häufig gewechselt und gereinigt werden.

Der Bericht stellt die Vornahme weiterer Untersuchungen und Versuche über die Methoden zur besten Reinigung von Schulzimmern in Aussicht. Die Resultate derselben dürften der Beachtung durch die Allgemeinheit wert sein und wäre deren Veröffentlichung daher sehr erwünscht und dankbar zu begrüßen.

Daß auch seitens der Arbeiterorganisationen besonderer Wert auf die möglichste Ausschaltung gesundheitsgefährlicher Betriebseinflüsse gelegt wird, zeigt das Bestreben, gelegentlich anderer Vereinbarungen auch die Aufnahme von auf Beseitigung anerkannter Mißstände bezüglichen Bestimmungen zu erwirken. So enthält das an anderer Stelle schon angezogene Arbeitszeit-Nachweisbuch unter den allgemeinen zwischen den Buchdruckern und dem Verband der Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen vereinbarten noch die nachstehenden Bestimmungen:

„Dem weiblichen Hilfspersonal sollen keine Arbeiten zugemutet werden, die dessen physische Kräfte überschreiten.“

„Für Bronzier- und Puderarbeiten sowie für Abstäuben wird eine Extraentschädigung von 5 M pro Stunde gewährt, ausgenommen an staubfreien Maschinen.“

„Jugendliche Hilfsarbeiter unter 16 Jahren dürfen an Tiegeldruckpressen mit Fuß- und Motorbetrieb nicht beschäftigt werden. Das Arbeiten der Hilfsarbeiterinnen an Maschinen zum Fußbetrieb ist unzulässig.“

Der hier zum Ausdruck kommende höhere Entschädigungsanspruch für die Anwendung gegen Staub nicht gesicherter Maschinen kann der Einführung sogenannter staubfreier Maschinen nur förderlich sein und auch den übrigen einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen an Maschinen kann nach den bisherigen Erfahrungen durchaus zugestimmt werden. Unzweifelhaft bilden derartige durch die Organisationen getroffene Abmachungen eine nicht zu unterschätzende Unterstützung der Gewerbeinspektion in bezug auf die Abwendung gesundheitschädlicher Einflüsse.

Die im Vorjahre erwähnten zwei Ölfabriken haben den Betrieb in zum Teil erweitertem Umfang wieder aufgenommen. Beide haben den Bedürfnissen der Arbeiter entsprechende Einrichtungen, wie Speiseräume, Umkleide- und Waschräume, Abortanlagen usw. unter Berücksichtigung der von der Gewerbeinspektion hierfür gestellten Bedingungen geschaffen. In der einen Ölfabrik ist auch ein Brausebad für die Arbeiter eingerichtet worden. Von der Vorschrift der Beschaffung guten

Trinkwassers für die einzelnen Betriebsabteilungen sind diese Anlagen widerruflich entbunden worden, nachdem sie sich verpflichteten, als Ersatz dafür unentgeltlich Kaffee zu verabfolgen. Auf diese Verabreichung von Kaffee ist es wohl zurückzuführen, daß nunmehr der in einer dieser Fabriken lange Jahre bestehende Flaschenbierverkauf, mit dessen Aufhebung bisher die Arbeiter nicht einverstanden gewesen, eingestellt werden konnte, ohne daß sich daraus Mißlichkeiten ergeben hätten. Des Ferneren ist noch eine ältere Mühlenanlage anzuführen, welche ebenfalls den neuzeitlichen Anforderungen durch den Bau eines besonderen Arbeiter-Umkleide- und Waschraumes entsprochen hat.

Belästigungen durch schädliche Gase, Dunst oder Staub gaben in mehreren Fällen besondere Veranlassung zu eingehenden Prüfungen der in den betreffenden Betrieben vorhandenen Einrichtungen. Nach wie vor wird insbesondere darauf gehalten, daß Explosionsmotore in von den Arbeitsräumen abgetrennten besonderen, mit guter Entlüftung versehenen Räumen aufgestellt werden, um zu verhindern, daß giftige Gase in die Arbeitsräume gelangen können. So ist im Berichtsjahre ein besonderes Augenmerk den sich in Kleinbetrieben immer mehr Eingang verschaffenden Sauggasanlagen zugewendet worden, weil die Beobachtung gemacht wurde, daß erhebliche Belästigungen von Arbeitern, glücklicherweise ohne dauernde Folgen, wahrscheinlich durch unaufmerksame Wartung und Ungeßchicklichkeit in der Bedienung hervorgerufen wurden. Sollten sich solche Vorkommnisse wiederholen, so wird es naheliegend, Gesundheitsschädigungen der Arbeiter durch Vereithaltung von Sauerstoffatmungs-Apparaten in den Anlagen nach Möglichkeit vorzubeugen und dementprechende Vorschriften zu erlassen. Auch für die Anwohner solcher Betriebe sind erhebliche Belästigungen herbeigeführt worden, so u. a. in einem Fall durch fehlerhaften Einbau eines Auspufftopfes, wodurch das in diesem sich ansammelnde Wasser und Ölgemisch mit den übrigen Rückständen ausgestoßen wurden.

In Schmieden und Schlossereien sind Rauchbelästigungen für die Arbeiter bei den meist einfach gehaltenen Einrichtungen der Schmiedefeuer nicht zu vermeiden; daher müßte auf die Instandhaltung derselben seitens der Betriebsbesitzer umsomehr geachtet werden, weil jede Beschädigung dieser Apparate, insbesondere der Rauchfänge, wie beobachtet, eine vermehrte Rauchbelästigung der Arbeiter zur Folge haben kann. Bemerkenswert für die auf Verbesserung der Luftverhältnisse in diesen Arbeitsräumen hinielenden Bestrebungen ist eine in einer größeren Neuanlage getroffene Einrichtung, welche hier für unterirdische Rauchabführung geschaffen ist. Die über dem Feuer verstellbaren Rappen sind derart angebracht, daß sie je nach Bedarf mit dem vorhandenen Rohrsystem verbunden oder durch entsprechende Unterlagen von ihm getrennt werden können. Nach den bisherigen Beobachtungen scheint diese von der Firma Mager & Wedemeyer, hier, gelieferte Einrichtung eine gute Rauchabsonderung zu gewährleisten. Auch der Rauchfang Patent Asmussen hat sich gut bewährt. Die Wirkung desselben beruht darauf, daß die größte Menge des entwickelten Rauches vermittelt natürlichen Zuges durch einen Schornstein abgeführt, während der seitlich unter dem Rauchfang entweichende Teil durch einen Ventilator erfaßt wird, der an die doppelwandige unten offene Rauchhaube angeschlossen ist. Bei Feuern, auf denen sehr große Werkstücke behandelt werden, desgleichen in Kesselschmieden sowie in Gießereien mit ihren fortwährend wechselnden Gießstellen ist dieser an sich sehr zweckmäßige Apparat leider nicht zu verwenden.

In mehreren Zigarrenfabriken war die Instandhaltung der Wände und Decken von Arbeitsräumen durch Anbringung eines neuen Kalkanstrichs zu fordern, auch wurden Erinnerungen erforderlich über die nicht genügende Beachtung von Bestimmungen der Bekanntmachung. So fand in einzelnen Fabriken die vorgeschriebene tägliche Reinigung der Arbeitstische durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben in der Regel dann nicht statt, wenn dieselben mit einer Papierauflage versehen waren, welche natürlich durch Feuchtigkeit gebrauchsunfähig gemacht wird. Warum nicht allgemein Auflagen aus Wachstuch oder dergleichen zur Abdeckung der Arbeitsstellen auf den Sortiertischen genommen werden, ist nicht zu ersehen; der von einzelnen Arbeitgebern vorgebrachte Grund, das Sortieren von Zigarren lasse

die Verwendung derartiger Anlagen nicht zu, scheint nach wiederholten entgegengesetzten Feststellungen in anderen Fabriken nicht zutreffend zu sein. Es ist denn auch ausdrücklich bei den in Frage kommenden Anlagen die strikte Befolgung der Bestimmungen gefordert worden.

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 27. Juni 1905 für die Betriebe des Maler-, Anstreicher- und Tünchergewerbes finden in größeren Anlagen, wo die in Frage kommenden Arbeiten nur in Nebenbetrieben erfolgen, die entsprechende Beachtung, dahingegen kommen in handwerksmäßigen Betrieben dieses Gewerbes vereinzelt noch Verfehlungen vor. Von den Polizeibehörden wurden die vorhandenen 378 Betriebe des Maler-, Anstreicher- und Tünchergewerbes revidiert und darin insgesamt 466 Revisionen ausgeführt.

Die Verwendung von Blei findet, abgesehen von den Bleilegierungen in Druckereien, nur in wenigen der unter Aufsicht gestellten Anlagen statt; wo dieselbe erfolgt, wurden eingehende Anweisungen zum Arbeiterschutz gegeben. Bei der Vergrößerung einer Fabrikanlage mit Tabakfabrikation im Nebenbetrieb sind außer Vorschriften über Ausführung und Einrichtung der Arbeitsräume auch Bestimmungen der Bekanntmachung vom 16. Juni 1905, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten, als besondere Bedingungen zur Bauerlaubnis gegeben worden. Durch Anlegung einer guten Wascheinrichtung, Verabfolgung von Aftremminseife, Zahnbürsten und antiseptischen Mundwassers wurde im übrigen in dieser Anlage dem Gesundheitsschutz nach Möglichkeit entsprochen.

Bietet schon die hygienisch einwandfreie Entlüftung von Anlagen ohne besonders starke Rauch- und Dunstquellen bisweilen eine nicht leichte Aufgabe, so gestaltet sich dieselbe noch schwieriger, sobald es sich um die wirksame und gesundheitlich durchaus vollkommene Abführung großer Mengen plötzlich auftretender Gase handelt, wie z. B. in Gießereien, Schmieden usw., die von größeren Werken heute fast durchgängig als Hallenbauten mit größten Abmessungen errichtet werden. In derartigen Fällen reichen in der Regel die gebräuchlichen Lüftvorrichtungen, als Jalousien im Dach, Klappfenster normaler Anordnung usw., nicht aus oder aber sie wirken dort, wo ihre Zahl und Anbringung eine gründliche Abführung der Luft ermöglicht, infolge der entstehenden Zugluft derart belästigend, daß die erhitzten Arbeiter das scheinbar kleinere Übel — Schädigung der Atmungsorgane — dem größeren, bestehend in Erkältung und Rheumatismus, vorziehen und die Luftklappen schließen.

Schlafräume.

Bezüglich des Zustandes der Schlafräume für die Gesellen und Lehrlinge in Bäckereien ist gegenüber dem Vorjahre nach dem Bericht des Gewerbeinspektions-Gehülfen eine kleine Besserung zu verzeichnen, denn es waren verschiedentlich schlecht belegene, ungenügende Räume durch helle und lustigere ersetzt. Immerhin erwiesen sich von den besichtigten 306 Kammern 11 als für die darin schlafenden Personen zu klein, 5 als feucht und 10 mit ungenügender Lüftung; ebenso mußte in 3 Schlafräumen das Dichten der Bretterwände, sowie in 1 das Verschalen des Daches angeordnet werden. Einige Räume waren nur mit Hilfe einer beweglichen Leiter zu erreichen.

Durch die in den letzten Jahren ausgeführten Umänderungen der alten Klosettanlagen (Tonnenystem) in Spülklosetts ist in dieser Beziehung eine bedeutende Besserung eingetreten und es sind die früher auf dem Hof belegenen, zugigen Klosetts zum größten Teil einwandfrei in die Häuser verlegt. Wenn nun auch in vielen Fällen eine Änderung und Besserung der vorstehend geschilderten Mängel erreicht werden konnte, teils auf gütlichem Wege, teils durch Überweisung an die zuständigen Behörden, so mußte doch manches noch ungetan und der Zukunft vorbehalten bleiben.

Krankheits-
erscheinungen.

Besondere Aufmerksamkeit ist den zahlreichen Krankheitserscheinungen zugewendet worden, von denen in auffallend hohem Maße werktätige Arbeiterinnen befallen werden. Blutarmut, Bleichsucht, Magenkrankungen, allgemeine Körperschwäche sind in vielen Fällen offenkundig die Folgen ungenügender Ernährung, welche abgesehen von anderen Ursachen zum Teil ihre Erklärung finden in dem Fehlen eines ordnungsmäßigen, kräftigen Mittagessens. Große Entfernungen zwischen

Wohnung und Arbeitsstätte, in nicht geringem Umfange wohl auch das Fehlen passender Mittagstische für alleinstehende Frauen und nicht zuletzt der im Vergleich zu dem durchschnittlichen Tagesverdienst verhältnismäßig hohe Preis in den Speisewirtschaften gestatten vielen Arbeiterinnen nicht, ein genügendes und warmes Mittagessen zu sich zu nehmen und bildet infolgedessen Brot von morgens bis abends — höchstens ergänzt durch ein Stückchen Kuchen, etwas Obst oder andere kleine, belanglose Zugaben — nicht gar selten die Tages- und tägliche Nahrung für arbeitende und in der Entwicklung begriffene junge Menschen. Die Schwierigkeiten, welche eine durchgreifende Lösung dieser Frage in sich birgt, finden in der Hauptsache ihre Ursachen in den oben angeführten Punkten, in geringerem Umfange aber auch in der mangelnden Einsicht vieler junger Mädchen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel mehr für ihr leibliches Wohl und weniger für ihren äußeren Menschen zu tun. Den Arbeitgebern erwächst aber aus der Verwendung weiblicher Arbeitskräfte und vor allen Dingen aus der Verlegung ihrer Betriebe aus der Stadt heraus die ernste Pflicht, bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen auch auf das Wohl ihrer Arbeiterinnen nach dieser Richtung hin Bedacht zu nehmen und dafür zu sorgen, daß diesen die Möglichkeit gegeben wird, sich wenigstens mittags warmes Essen zu beschaffen. Ob dieses Ziel durch Schaffung von Speisewagen oder durch Einrichtung einer für eine Anzahl von Betrieben gemeinsamen Küche zu erreichen ist, bedarf natürlich einer eingehenden Prüfung.

Anlaß zu Forderungen gab verschiedentlich das andauernde Stehen von Arbeiterinnen auf kalten Fußböden. Bietet schon lange anhaltendes Stehen an und für sich gewisse Gefahren für den weiblichen Organismus, so liegen diese noch näher, sobald als Fußbodenmaterial Zement, Steine, Fliesen oder andere Materialien in Frage kommen. Soweit die Arbeitsverhältnisse es gestatten, ist in solchen Fällen auf die Beschaffung von Holzrosten, Matten usw. hingewirkt worden, wodurch fast immer bei weitem erträglichere Zustände geschaffen werden konnten.

IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtseinrichtungen, Verschiedenes.

Die im Jahre 1907 allgemein fühlbare geringere Anspannung des Arbeitsmarktes im Vergleich zu der Hochkonjunktur des Vorjahres hat auch auf die bremische Industrie ihre Schatten geworfen und würde wahrscheinlich noch bedeutend fühlbarer geworden sein, wenn nicht — wenigstens innerhalb gewisser Grenzen — aus anderen Gründen ein erfreulicher Ausgleich stattgefunden hätte. Hierzu gehört in erster Linie die vermehrte Arbeitsgelegenheit auf einzelnen Sondergebieten: Zwei große Eisfabriken, die völlig durch Feuer zerstört waren, sind im Berichtsjahre wieder in Betrieb gesetzt worden. Die Errichtung eines weiteren Großbetriebes zur Verarbeitung von Kaffee, ferner eine Automobilfabrik, eine Waggonfabrik, eine Kohlenaufbereitungsanlage u. a. m. haben, soweit die Industrie in Frage kommt, den Bedarf an Arbeitern vermehrt und eine in der abflauenden Zeit besonders wertvolle Entlastung des Arbeiterangebots im Gefolge gehabt. Sind auch nicht alle neugeschaffenen Arbeitsstellen heimischen Arbeitern zugute gekommen, weil ein Teil der oben angeführten Betriebe auf einen eingearbeiteten Arbeiterstamm angewiesen war, der von außerhalb herangezogen werden mußte, so blieb dennoch immer für die eingesehnenen Kräfte eine entsprechend günstige Arbeitsgelegenheit, die diesen vor allen Dingen die Möglichkeit bietet, sich ebenfalls allmählich die besseren und höher bezahlten Stellen zu erringen. Weniger günstig liegen infolge der Geldknappheit die Verhältnisse im Bauwesen, jedoch dürfte gerade ein Teil der auf diesem Arbeitsgebiete freigeordneten Kräfte Unterkunft bei den großen staatlichen Hafen- und anderen Bauten gefunden haben.

Infolge des größeren Angebots von Arbeitern nicht nur aus Bremen selbst und seinen Nachbargebieten, sondern auch durch das Eindringen gelernter in das Tätigkeitsbereich der ungelernten Arbeiter sinkt der Preis der Arbeitseinheit noch weiter zu ungunsten der an und für sich schon am wenigsten gut gelohnten Arbeiter.

Erwerbs-
verhältnisse.

ohne besondere Ausbildung. Da nun aber Lebensmittel, Miete, Kleidung, Feuerung und sonstige Bedarfsgegenstände auf der von der Marktlage diktierten Höhe bleiben, so lagen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Jahres 1907 besonders gegen das Ende hin für einen Teil der bremischen Arbeiterschaft nicht besonders günstig.

Lohnhöhe.

Von den bekannt gewordenen Berufen, die im Berichtsjahre eine Lohnerhöhung zu verzeichnen hatten, sind zu nennen: 1) Arbeiter in einer Holzbearbeitungsfabrik (2 und 3 M pro Stunde); 2) Gärtner erhöhte Minimal-Sonntags- und Stundenlöhne; 3) eine Gruppe Erdarbeiter; 4) Arbeiter in einer Gummiwarenfabrik; 5) Dachdecker von 62½ M auf 65 M pro Stunde; 6) Maurer und Zimmerer um 2½ M pro Stunde; 7) Seiler und Reepschläger von 21 M pro Woche auf 24 M ; 8) Schneiderei bei verschiedenen Arbeiten: Schumacher, Sattler und Tapezierer 10 %.

Konsumverein.

Dem Bestreben der bremischen Arbeiterschaft, die Kosten der Lebenshaltung im engeren Sinne nach Möglichkeit herabzumindern, ist offenbar die Gründung eines zweiten Konsumvereins zuzuschreiben. Von der Beschaffung von Lebensmitteln, Feuerung usw. durch Arbeitgeber ist nichts näheres bekannt geworden.

Wohnungen.

Die Miet- und Wohnungsverhältnisse haben sich im Berichtsjahre nicht wesentlich geändert, so daß nur die infolge der Geldknappheit geringere Bautätigkeit und die dadurch etwa entstandene Abnahme der freistehenden Wohnungen zu erwähnen wäre: Ob und in welchem Umfange dieser Umstand auf die Preise der Wohnungen von Einfluß gewesen, darüber fehlen sichere Unterlagen, jedoch dürfte zweifellos sein, daß die immerhin gedrückteren wirtschaftlichen Verhältnisse auch die Wohnungszustände durch weitergehende Abvermietung der irgend entbehrlichen Räume noch ungünstiger beeinflusst haben, als dies schon in Zeiten besserer allgemeiner Geschäftslage der Fall gewesen (siehe Bericht für 1905). Die Bestrebungen zur Herstellung billiger und guter Wohnungen für minderbemittelte Volksklassen bewegten sich auch im Berichtsjahre innerhalb des bisherigen, zum Teil schon früher besprochenen Rahmens. Das Hauptverdienst auf diesem Gebiet hat sich der gleichfalls an dieser Stelle schon öfter genannte „Gemeinnützige Bauverein“ erworben. Derselbe wurde im Jahre 1887 mit einem Anfangskapital vom 321 000 M gegründet und hatte bis Ende 1906 582 Häuser gebaut, von welchen 225 bereits in den Besitz der bisherigen Mieter übergegangen und 142 vollständig bezahlt sind. Die in verschiedenen Teilen der Stadt geschaffenen Häuser nehmen eine Grundfläche von 150 000 qm ein und sind etwa zur Hälfte als Ein-Familien- und zur anderen Hälfte als Zwei- und Drei-Familienhäuser ausgeführt worden. Der Kaufpreis ist verschieden und beträgt z. B. für die ersten 16 einstöckigen Ein-Familienhäuser 3700 M , für die im Jahre 1903 erstellten gleichen, jedoch mit Mansarden versehenen Häuser 9500 M , zwischen welchen beiden Summen die Preise der übrigen Bauten liegen. Beim Erwerb muß der Käufer 5% des Verkaufspreises anzahlen und von dem verbleibenden Rest 6% als Miete zahlen, wovon aber 1% als weitere Abzahlung zur Anrechnung kommt. Sind 25% des Verkaufspreises abgetragen, kann die Eigentums-Überschreibung stattfinden mit dem Vorbehalt, daß der Rest der Kaufsumme weiterhin mit 3% abzuzahlen und mit 4% zu verzinsen ist. Die Miethöhe ist verhältnismäßig niedrig und beträgt für Häuser mit hinten aufgebautem Obergeschoß, Mansarde nach vorn, Wasserklosett und Waschküche in besonderem Hofgebäude 216 bis 225 M , höchstens jedoch 294 M . — Weiterhin ist zu erwähnen auf diesem Gebiet die Bautätigkeit des „Eisenbahnpar- und Bauvereins“, welche jedoch ausnahmslos den unteren Beamten und Arbeitern der Staatseisenbahn zugute kommt und daher nur angedeutet werden soll. Zu Ende 1906 waren 97 Häuser mit 259 Wohnungen hergestellt, die sämtlich im Besitz des Vereins bleiben, nur mietweise abgegeben werden und der Mehrzahl nach (70) für zwei Familien, im übrigen aber als Ein- und Sechs-Familienhäuser ausgeführt wurden. Diese letzte Bauart scheint sich besonders bewährt zu haben, da für das Jahr 1907 weitere 8 derselben vorgesehen waren. Zu den Baugeldern hat die Eisenbahndirektion Hannover za. 500 000 M und die Pensionskasse der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft 623 000 M zu 4% hergeliehen. — Die Arbeiterwohnhäuser, welche

eine hiesige Firma der Textilbranche als einzige im Aufsichtsbezirk in ihrer Nähe errichtet hat, sind bereits mehrfach Gegenstand diesseitiger Ausführungen gewesen und können daher unberücksichtigt bleiben.

Trübe Bilder aus dem Wohnungsweisen förderte die Revision einer größeren Anzahl von Zigarren-Heimarbeitsstätten zu Tage. Mag auch der Umfang der Besichtigungen kein bis ins kleinste hinein vollständiges und zuverlässiges Bild geben, so wird das ermittelte Resultat dennoch annähernd dem wirklich vorhandenen Durchschnitt entsprechen und gestattet einen Einblick in die Wohn- und Arbeitsverhältnisse dieser Arbeiterkategorie, der durch keine besondere Auswahl erworben ist, sondern der sich ergab auf Grund ganz wahlloser Feststellungen. Diese Ergebnisse sind so geartet, daß sie dringend eine eingehendere Prüfung fordern, als es der Gewerbeinspektion möglich war, sowie Abhilfe und Überwachung dieser Zustände durch die erwartete Wohnungsinspektion unumgänglich machen. Die Mietpreise für die teilweise in engen Gängen und Höfen belegenen, fast immer sehr beschränkten Wohnungen schwankten zwischen 140 bis 300 M.; auch hier helfen sich viele Familien mit den allernotwendigsten Räumen, um durch Abvermieten einen möglichst hohen Nebenverdienst zu erzielen. Aus diesem Grunde diente denn auch im allgemeinen der Arbeitsraum, wo der Tabak entrippt und am Ofen getrocknet wird, zugleich als Wohn- und Speiseraum für die ganze Familie, ja in einigen Fällen sogar auch noch als Schlafraum und Küche. Wo vereinzelt ein zweiter Wohnraum zur Verfügung stand, wurde derselbe in Rücksicht auf Feuerung und Licht nicht benutzt. Die sich durch das Trocknen des Tabaks entwickelnden schädlichen Dünste, sowie der durch das Entrippen entstehende Tabakstaub im Verein mit der großen Zahl der in den häufig ungenügend hohen, fast immer schlecht gelüfteten Räumen untergebrachten Personen — es wurden Räume ermittelt, die nur 2 cbm Luftraum pro Person boten — bilden eine außerordentlich schwere Gefahr für Gesundheit und Leben der ganzen Familie. Die unausbleibliche Folge dieser Zustände ist denn auch die ungewöhnlich große Zahl Erkrankungen der Atmungsorgane. Ganz besonders verheerend müssen solche Verhältnisse auf die unter diesen Lebensbedingungen aufwachsenden Kinder wirken, deren junge Organismen leider einen zu geeigneten Boden für die Tuberkulose, der furchtbarsten Volkskrankheit unserer Zeit bilden.

Einige Einzelfälle, welche die überaus traurigen Zustände illustrieren, seien hier kurz angefügt: 1) Der Familienvater im höchsten Grade schwindsüchtig, vom Arzt für arbeitsunfähig erklärt, fabriziert mit seiner ebenfalls lungenkranken Frau Zigarren, um die Familie — bestehend aus den Eltern und fünf Kindern im Alter von fünf Monaten bis zu zehn Jahren — zu ernähren. Der Wochenverdienst beträgt angeblich infolge der geringen Arbeitskraft 9 M. Die Miete wird als Armenunterstützung gewährt. 2) Der Familienvater ist lungenkrank, Frau hat eine verkrüppelte Hand und sind daher beide nur beschränkter Leistungsfähigkeit. Eine Tochter und ein Sohn sind binnen Jahresfrist an Lungenkrankheit gestorben, eine andere Tochter befindet sich noch jetzt im Krankenhaus. Acht Kinder leben, davon sind vier noch schulpflichtig. Arbeitszeit währt von 8 Uhr morgens bis 11—12 Uhr abends, der Arbeitsraum ist zugleich Wohn- und Schlafraum. Der revidierende Beamte faßt sein Gesamturteil zusammen in „elende Verhältnisse“. 3) Familienvater beschäftigt als Zigarrenmacher einen Wickelmacher; ersterer verdient 16 M., letzterer 12 M. Die Frau arbeitet den ganzen Tag außerhalb des Hauses. Von den sechs Kindern besorgen die größeren, aber noch schulpflichtigen, den Haushalt, ein anderes befindet sich aber in der Idiotenanstalt. Arbeitsraum von 15 cbm Inhalt und 1,9 m Höhe ist zugleich Wohnraum für zwei Erwachsene und fünf Kinder, also pro Kopf 2 cbm Luftraum.

Trotz dieser außerordentlich traurigen Verhältnisse, unter denen viele Heimarbeiter und ihre Familien leben müssen, die aber hier in Rücksicht auf den Raum nur angedeutet sind, würde nach den gemachten Beobachtungen die Aufhebung und Beseitigung der Heimarbeit annähernd gleichbedeutend sein mit der Existenzvernichtung einer großen Zahl älterer oder mit Gebrechen behafteter Personen, welche ihren Platz in der Fabrik nicht mehr auszufüllen vermögen, durch Heimarbeit aber ihr

Leben zu fristen noch imstande sind. Reichsgesetzliche Regelung der Heimarbeit in Verbindung mit einer planmäßigen Wohnungsaufsicht und Unterstellung der Heimarbeit unter die Gewerbeinspektion sind allein imstande, diesen erschreckenden Zuständen ein Ende zu machen.

Kost- und
Logiswesen.

Der im letzten Jahresbericht besprochene zwischen den Bäckermeistern und ihren Gesellen abgeschlossene Vertrag hat hinsichtlich des Kost- und Logiswesens keinen nennenswerten Erfolg gehabt. Von den 248 Weißbäckereien, welche Gesellen beschäftigten, hatten zurzeit der Revision nur 33 oder 11,7 % Kost und Wohnung außerhalb des Geschäfts gewährt und zwar an 47 oder 11,7 % der vorhandenen Gesellen. Die Arbeitgeber dieser letzteren äußerten sich durchaus zufrieden über diese neue Einrichtung und stehen damit im Widerspruch zu den Meistern, welche die gewünschte Umgestaltung im Interesse ihres Geschäfts nicht einführen zu können glauben.

Herbergswesen

Die vom hiesigen Gewerkschaftskartell in dem neu errichteten Gewerkschaftshause geschaffene Zentralherberge ist Ende des Jahres in Benutzung genommen worden und zurzeit räumlich so bemessen, daß gleichzeitig 186 Personen untergebracht werden können. Große, helle und lustige Räume, durchgängig mit Linoleumbelag, Zentralheizung, elektrischer Beleuchtung und sauberen zweckmäßigen Betten versehen, nehmen die Fremden auf und eine entsprechende Aufschrift an der Tür bestimmt die Zahl der für die einzelnen, verschieden großen Zimmer zugelassenen Personen. Ein besonderer Waschraum mit zweckentsprechender, geschmackvoller Einrichtung, Wasserzu- und Ablauf erhöht die Reinlichkeit in den Schlafräumen und stellt in Verbindung mit dem im Kellergechoß von 2,85 m Höhe untergebrachten Desinfektionsapparat, zahlreichen Wannen- und Brausebädern eine Anlage dar, die in bezug auf Zweckmäßigkeit als vollendet zu bezeichnen ist. Den Gewerkschaften ist es gelungen, unter großen Kosten und Schwierigkeiten sich durch die Einrichtung und den Betrieb dieser Herberge, die vielen unbemittelten Fremden freundliche und preiswerte Zuflucht zu bieten vermag, ein außerordentliches Verdienst um dieses Gebiet der Arbeiterfürsorge zu erwerben.

Arbeiter-
urlaub.

Eine grundsätzliche Regelung der Erteilung von Erholungsurlaub an die im Dienste des Bremer Staates stehenden Arbeiter ist im Berichtsjahre durch die gesetzgebenden Körperschaften vorgenommen worden. Hiernach soll allen in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeitern, welche das 25. Lebensjahr überschritten haben, ein in die gute Jahreszeit fallender Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt werden, sofern deren Arbeitsdauer im Staatsdienst mindestens 3 Jahre betragen hat. Die Länge desselben richtet sich nach der Beschäftigungsdauer und beträgt nach 3 Jahren mindestens 3 und nach 6 Jahren bis zu 6 Tagen, wobei vorgesehen ist, daß für die Beurlaubten anderweitig Ersatz geschaffen wird, so daß deren Arbeitspensum nicht etwa durch Verlängerung der Arbeitszeit oder höhere Inanspruchnahme der Kollegen zu erfolgen hat. Zu wünschen wäre, daß dieses vom Staat und vor ihm schon von Privatbetrieben, u. a. den Brauereien gegebene Beispiel auch weiterhin Nachahmung fände.

Volksküchen.

Der Bremer Mäßigkeitsverein errichtete in diesem Jahre in der Bahnhofsvorstadt die siebente alkoholfreie Volksküche. Wie dringend das Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung war, ergibt sich daraus, daß schon kurz nach der Eröffnung täglich über 100 Gäste in dem Lokal bewirtet werden konnten. Bei dieser Neueinrichtung hat man besonders darauf Rücksicht genommen, daß den Frauen ausreichende Speiseräume zur Verfügung stehen. Der Besuch der anderen Volksküchen seitens der Männer war allmählich ein so großer geworden, daß die Speiseräume der Frauen auch für die Männer mit herangezogen werden mußten. Die Preise sind dieselben geblieben wie bisher, jedoch ließ sich diese aner kennenswerte Maßnahme nur durch größte Umsicht und genaueste Wirtschaftsführung ermöglichen.

Volks-
leseräume.

Die in früheren Berichten des öfteren genannte Lesehalle in Bremen hat sich in außerordentlich erfreulicher Weise entwickelt. Der Besuch war im Jahre 1906 bei 5 1/2 stündiger täglicher Öffnungszeit auf 6500 Personen gestiegen. Im Berichtsjahr wurde der Lesesaal einem Erweiterungsumbau unterzogen und zu diesem

Ende 4 Monate geschlossen. Nach der Wiedereröffnung erreichte die Besuchsziffer im Januar 1908 die bisher höchste Ziffer mit 7067. An einem öffentlichen Schreibtisch, der im Lesesaal aufgestellt ist und vielfach von Zeitungslesern benutzt wird, um auf Inserate zu antworten, wurden in diesem Jahre 14 000 Briefumschläge und Postkarten verbraucht. Die Benutzung aller Einrichtungen des Lesesaals ist unentgeltlich. Die Ausleihbibliothek wuchs auf 18 350 Bände an und wurde anfangs gleichfalls unentgeltlich betrieben. Durch die überaus starke Benutzung und die damit erwachsenden Kosten sah sich der Vorstand der Lesehalle veranlaßt, nach zwei Jahren eine jährliche Lesegebühr von 1 M zu erheben. Die Zahl der ausgeliehenen Bände fiel hierdurch um $\frac{1}{3}$ seiner Höhe, ist aber seitdem ununterbrochen gestiegen, ohne jedoch bis jetzt die frühere größte Höhe wieder erreicht zu haben. Die höchste Jahresausleihe vor Einführung der Lesegebühr betrug 136 636, im Jahre 1907 hingegen 117 122 Bände, die Zahl der Benutzer 1907 4857 Personen. Bemerkenswert ist die Steigerung der belehrenden Literatur, welche sich von 8,75 % im Anfang auf 23,8 % im Jahre 1907 erhöhte. Die im letzten Jahresbericht erwähnte Zweigstelle schreitet in ihrer Entwicklung stetig vorwärts, wozu offenbar die von der Leitung besonders berücksichtigte technische Literatur für den Gebrauch der in der Nähe größerer industrieller Betriebe wohnenden Handwerker und Arbeiter beigetragen hat.

Zum Schluß sei noch unter Hinweis auf die über diesen Gegenstand ^{Sparkasten.} gemachten Mitteilungen in den Jahresberichten für 1905 und 1906 erwähnt, daß zurzeit 1040 Hausparbüchsen der Sparkasse in Bremen ausgegeben sind, die etwa 147 000 M Einlage aufweisen.

Bremen, den 24. Februar 1908.

(gez.) **Wegener,**

Gewerberat.

Anlage 1 zum Jahresberichte für 1907.

Tabelle A.
 Überblick über die gemäß § 139 Absatz 2 der Gewerbeordnung und II Ziffer 9 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 im Jahre 1907 bewilligten Ausnahmen.

Nr.	Gewerbe	Zahl der beschäftigten Arbeiter				Beginn		Dauer der Arbeitszeit	Dauer der Pausen in Stunden			Bemerkungen
		Insgesamt	Erwachsene	Jugendliche		Uhr	Uhr	in Stunden	vor- mittags	nach- mittags		
1	Lithographische Anstalt	135	66	4	4	7	4 ³ / ₄	9	1/4	1/2	keine	Nur für erwachsene Arbeiterinnen erteilt.
2	Zigarrenfabrik	19	15	—	—	8	5	8 ¹ / ₄	1/4	1/2	"	" " " (in der Kistenbelleberei).
3	Kaffeerösterei	14	7	—	—	7	5	9 ¹ / ₂	1/4	1/2	"	Nur für erwachsene Arbeiterinnen erteilt.
4	Schwammwäscherei	7	2	—	—	7 (7 ¹ / ₂)	5 (5 ¹ / ₂)	9 ¹ / ₄	1/4	1/2	"	(Kammer, Arbeitszeit im Winter).
5	"	9	—	1	—	7 ¹ / ₄	5	9	1/4	1/2	"	Nur erwachsene Arbeiterinnen erteilt.
6	Eisfabrik	21	15	4	2	7	4 ¹ / ₂	8 ¹ / ₂	1/2	1/2	"	Nur jugendl. Arbeiter und Arbeiterinnen erteilt.
7	Maschinenfabrik	166	159	—	7	7	5	8 ¹ / ₂	1/2	1/2	1/2	Nur für jugendliche Arbeiter erteilt.
8	Silberwarenfabrik	560	530	—	30	7	4 ¹ / ₄	8 ¹ / ₄	1/2	1/2	keine	" " " " " "
9	Korkenfabrik	10	8	—	1	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	10	1/4	1 ¹ / ₂	1/4	" " " " " "
10	Gummiwarenfabrik	121	109	—	1	6	3	8	1/2	1/2	keine	Nur an Sonnabenden und vor den Festtagen für die erwachsenen Arbeiterinnen erteilt.

8	Eiswarenfabrik	560	530	—	30	—	7	4 1/4	8 1/4	1/2	1/2	keine	"	"	"
9	Korkefabrik	10	8	1	—	—	6 1/2	6 1/2	10	1/4	1 1/2	1/4	"	"	"
10	Gummiwarenfabrik	121	109	11	—	—	6	3	8	1/2	1/2	keine	war an Sonnabenden und vor den Festtagen für die erwachsenen Arbeiterinnen erteilt.	"	"

Staat
Aufsichtsbezirk } Bremen.

Anlage 2 zum Jahresberichte für 1907.
Tabelle I.

Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen		Darunter Revisionen in der Nacht		an Sonn- und Festtagen		Zahl der einmal revidierten Anlagen		dreis- oder vielmehr- malige Anlagen		Unfall- Untersuchungen	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
III.	Bergbau, Gütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	26	—	—	—	1	—	14	2	2	—	1	—
V.	Metallverarbeitung	89	—	—	2	—	—	60	8	3	—	1	—
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	89	—	—	5	4	—	40	8	7	—	4	—
VII.	Chemische Industrie	27	—	—	—	—	—	12	2	2	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	51	—	—	3	3	—	10	3	7	—	2	—
IX.	Textilindustrie	34	—	—	1	1	—	5	7	4	—	—	—
X.	Papierindustrie	14	—	—	1	—	—	4	1	2	—	—	—
XI.	Lederindustrie	19	—	—	—	1	—	5	1	3	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	181	—	—	2	5	—	88	20	15	—	2	—
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	508	—	—	9	6	—	295	61	25	—	5	—
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	718	—	—	5	5	—	23	253	45	—	1	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	11	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	—
XVI.	Poligraphische Gewerbe	149	—	—	1	—	—	16	27	19	—	1	—
—	Sonstige Industriezweige	7	—	—	—	—	—	5	1	—	—	1	—
Zusammen . . .		1923	—	29	26	—	584	396	134	—	18	—	—

Stadt | Bremen.

[illegible]

[illegible]

Anlage 6 zum Jahresbericht für 1907.
Tabelle V.

Staat }
Anfuhrbezirk } Bremen.

Bewilligte Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen.

(20a) Überarbeit oft eine tägliche Beschäftigung von längerer Dauer als 11 oder — an Sonnabenden — 10 Stunden.)

Zusammenhang der Industriezweige		Bewilligungen für Hochentgelte außer Sonnabende (§ 138 a Abs. 1 bis 4 der G. D. und Ziffer 7 und 8 Abs. 1 bis 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, R. G. Bl. S. 566)										Bewilligungen für Sonnabende (§ 138 a Abs. 5 der G. D. u. Ziffer 8 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, R. G. Bl. S. 566)									
		Zahl der Betriebe, denen Überarbeit gestattet war	Zahl der Be- willigungen durch die		Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Überarbeit in Stunden:				Zahl der Ar- beiterinnen, für welche Überarbeit gestattet war	Summe der bewilligten Über- stunden	Zahl der geschuldeten Bewilligungen von Überarbeit	Zahl der Betriebe, denen Überarbeit gestattet war für			Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Überarbeit in Stunden:			Zahl der Arbeiter, für welche Überarbeit gestattet war			
			höhere	untere Verwaltungs- behörde	bis 1 Stunde	über 1 bis 1 1/2 Stde.	über 1 1/2 bis 2 Stunden	1 bis 4 Stde.				über 4 bis 12 Stunden	bis 1 Stde.	über 1 bis 2 Stdn.	über 2 bis 3 Stdn.						
Gruppe	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19			
III.	Bergbau, Hütten- und Eisenwesen, Torfaberei.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
IV.	Industrie der Steine und Erden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
V.	Metallverarbeitung.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
VII.	Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
VIII.	Torfwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seife, Kle und Glasse	1	—	2	—	—	2	24	17	420	—	—	—	—	—	—	—	—			
IX.	Textilindustrie	1	—	4	—	—	4	100	40	2000	—	—	—	—	—	—	—	—			
X.	Papierindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
XI.	Leberindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
XIII.	Nahrungs- und Genussmittel	5	—	23	—	5	18	595	62	2197,5	—	3	1	—	—	33	9	504			
XIV.	Bekleidung und Reinigung	3	—	9	—	—	2	302	23	996	—	—	—	—	—	—	—	—			
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauböden)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
XVI.	Photographische Gewerbe	2	—	2	—	2	—	24	15	90	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	Zusammen	12	—	40	—	7	26	1045	157	5703,5	—	—	3	1	—	33	9	504			

Staat
Aufsichtsbezirk } Bremen.

Anlage 7 zum Jahresbericht für 1907.
Tabelle VI.

Nachweisung der auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Sonn- tags- arbeit ge- stattet war	Zahl der Bewilligungen			Zahl der Sonn- und Fest- tage, für welche Arbeit zu- gelassen war	Zahl der be- willigten Arbeits- stunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonn- tags- oder Fest- tags- arbeit zu- gelassen war	Zahl der sonst in den Be- trieben be- schäftig- ten Arbeiter	Zahl der zurück- ge- wiesenen Anträge
			bis 5 Stun- den	über 5 bis 8 Stun- den	über 8 Stun- den					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Ziegeleien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Glashütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instru- mente und Apparate — ausge- nommen 2 —	1	—	1	—	1	33	6	166	—
	2. Akkumulatorenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Säbholzfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackennmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	1	—	1	2	5	456	56	192	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Spinnereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Fäberräume	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 — 2. Rohhaarspinnereien, Haar- und Vor- stanzzurichtereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitz- stoffe — ausgenommen 2 —	2	—	1	1	5	570	73	50	1
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Ge- nussmittel — ausgenommen 2 bis 8 — 2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffi- nerien	1	2	1	—	3	54	10	5	—
	3. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	4. Meiereien und Betriebe zur Sterili- sierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Bäckereien und Konditoreien	1	—	—	2	2	212	20	34	—
	6. Konservenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Getreidemöhlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. Bichorienfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungs- und Reinigungs-Ge- werbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche- Konfektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — ausge- nommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien Sonstige Industriezweige	1	1	—	—	1	15	3	4	—
	Zusammen	7	3	4	5	17	1340	168	451	2

¹⁾ Bei Gruppe III sind auch solche Walzwerke und Drahtziehereien zu berücksichtigen, welche nach der Klassifikation der deutschen Gewerbebetriebe unter Gruppe V fallen.